

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund vom 19.12.2018	3
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland, und der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, vom 19.12.2018	45
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ in den Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und Stedesdorf sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund, vom 17.12.2018	53

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Bentstreek „Sondergebiet Land-, Baumaschinen- und Hoftechnik“	71
Hinweis der Inselgemeinde Langeoog: Prüfungsmitteilung über die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung	71
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum	71

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 1 und 2, 26 und 32 Absatz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) verordnet der Landkreis Friesland im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichneten Gebiete werden zum Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst vier Teilflächen, die sich über die folgend genannten Gebiete erstrecken:

Teilfläche	Gewässerabschnitte	Städte / Gemeinden
A	Wieseder Tief, Reepsholter Tief, Emder Tief, Friedeburger Tief, Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief und angrenzend das Neustädter Tief und das Schwarze Brack	Friedeburg, Sande, Zetel, Bockhorn, Varel
B	Upjeversches Tief und Maade	Schortens, Sande
C	Grafschafter Teiche	Schortens
D	Mühlentief und Tettenser Tief	Jever, Wangerland
E	Norder Tief, Poggenkruger Leide, Harle, Dykschloot	Wittmund

Neben diesen Gewässerstrukturen sind angrenzende Flächen in das Schutzgebiet integriert. Die Lage und die Abgrenzung der Teilflächen sind in den unter Absatz 4 genannten Karten verzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 726 ha.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich mit den Teilflächen A und E über die Stadt Wittmund sowie die Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund. Bereiche der Teilfläche A sowie die vollständigen Teilflächen B, C und D befinden sich im Landkreis Friesland und erstrecken sich über die Gemeinden Wangerland, Schortens, Sande, Zetel, Bockhorn und Varel sowie über die Stadt Jever.
- (4) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:120.000 sowie den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Große Teile des Landschaftsschutzgebietes (ca. 271 ha) umfassen Bestandteile des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) mit der Gebietsnummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den maßgeblichen Detailkarten sind die Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die das FFH-Gebiet umfassen, gesondert durch Linksschraffur gekennzeichnet.

- (1) Charakterisiert wird das Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen durch seine in § 1 Absatz 2 genannten Gewässer. Weitere prägende Landschaftselemente sind

1. ein Mosaik aus Grünland-, Ruderal- und Brachflächen,
2. naturnahe Kleingewässer und schilf- bzw. röhrichtbestandene Grabenabschnitte,
3. Ufersäume und -gehölze, prägende Einzelbäume, Wald und sonstige standorttypische Gehölzbestände

mit den jeweiligen lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten.

- (2) Die im Schutzgebiet enthaltenen Uferabschnitte sind im Wesentlichen durch Schilf- und Gehölzbestände gekennzeichnet. Die Gewässerkomplexe sind außerdem geprägt durch die Anbindung vieler kleinerer Fließgewässer. Die unter § 1 Absatz 2 genannten Teilflächen weisen außerdem die folgenden Merkmale auf:

1. Die **Teilfläche A** umfasst im Wesentlichen das Wieseder und Reepsholter Tief, das Emder Tief, einen großen Abschnitt des Friedeburger Tiefs und das Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief sowie angrenzend einen Abschnitt des Neustädter Tiefs und das Schwarze Brack. Das Friedeburger Tief bildet durch seine Länge einen Hauptbestandteil des Gewässerkomplexes. Es zeichnet sich durch Altarme mit naturnahen Ausprägungen aus. Das Friedeburger Tief wird im Landkreis Wittmund durch den Zusammenfluss mehrerer Entwässerungsgräben gebildet und wird im weiteren Verlauf durch Zufluss der Nebenflüsse Reepsholter Tief und Emder Tief weiter gespeist, bis es in der Gemeinde Zetel mit dem Neustädter Tief zum Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief zusammenfließt und in den Jadebusen mündet.

Das Neustädter Tief fungiert dabei auch als Verbundstruktur zwischen dem Fließgewässerkomplex und dem daran angrenzenden Naturschutzgebiet NSG WE 160 „Sandentnahme Neustadtgödens“, das ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 180 ist. Am Ursprung des Emder Tiefs grenzt das Naturschutzgebiet NSG WE 306 bzw. FFH-Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (Gebietsnummer 2413-331) an. In diesem Bereich des Emder Tiefs wird das LSG FRI 128 auf einem kurzen Abschnitt durch das NSG WE 306 unterbrochen. Im Bereich des Ellenserdammer/Dangaster Tiefs grenzt das Landschaftsschutzgebiet direkt an das vorhandene LSG FRI 126 „Marschen am Jadebusen – West“.

Die Teilfläche A umgibt fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen – darunter Grünlandflächen, Ackerflächen und Weideland – sowie in geringem Maße Siedlungsstrukturen. Insbesondere für das Wieseder und Reepsholter Tief sowie für das Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief ist ein mäßig mäandrierender Gewässerverlauf kennzeichnend. Durch ehemaligen Kleiabbau entstandene Baggerseen prägen diesen Teil des Schutzgebietes im Bereich kurz vor der Mündung in den Jadebusen.

2. Die **Teilfläche B** umfasst das Upjeversche Tief, das in seinem Verlauf Richtung Osten den Landkreis Friesland gänzlich durchquert und im östlichen Bereich des Landkreises in die Maade übergeht. Die die Teilfläche umgebenden Bereiche bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Grünland-, Acker- und Weideflächen sowie vereinzelt Siedlungsstrukturen.
3. Die **Teilfläche C** besteht aus drei Teichen im Bereich der Ortschaft Grafschaft. Diese Gewässer sind aus ehemaligen Sandabbaustellen hervorgegangen. Der nördlich gelegene Teich „Pöttkenmeer“ ist gekennzeichnet durch ausgedehnte, mit Röhricht bestandene Flachuferbereiche. Im südlichen Bereich des Pöttkenmeeres befindet sich eine sehr flache, nährstoffreiche und durch Staunässe geprägte Fläche, auf deren Sohle sich Feuchtbüsch etabliert hat. Im östlichen Bereich ragt eine mit Gehölzen bestandene Landzunge in das Gebiet. Die Gewässerfläche ist durch Gehölzstrukturen von umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegrenzt. Im südlichen Bereich grenzt die Fläche teilweise an Siedlungsstrukturen. Im Westen schließt ein weiterer Teich an das Pöttkenmeer an, der durch Waldgebiet abgegrenzt ist. Die südlich gelegenen Teiche sind gekennzeichnet durch unregelmäßig gestaltete Uferstrukturen mit Buchten und Landzungen sowie sumpfige, flache und wechselfeuchte Uferzonen. Die Teiche sind umgeben von Gehölzstrukturen. An die Schutzgebietsfläche grenzt im südlichen und östlichen Bereich Wald an, nördlich und westlich der Fläche befinden sich Siedlungsstrukturen sowie die L 814.

4. Die **Teilfläche D** umfasst Abschnitte des Mühltiefs sowie des anschließenden Tettenser Tiefs. Diese Fließgewässerabschnitte sind gekennzeichnet durch einen sehr begradigten Verlauf mit nur wenigen Biegungen. Die umliegenden Bereiche bestehen hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Siedlungsstrukturen. Im Westen dieser Teilfläche beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet größere, extensiv genutzte Grünlandflächen. Auf Höhe der B 210 ist außerdem eine dicht bewachsene Korridorstruktur Bestandteil des Schutzgebietes.
5. Die **Teilfläche E** umfasst die Abschnitte der Harle, des Norder Tiefs sowie des Dykschloots. Sie stellen ausgebaute Marschengewässer mit einem Entwicklungspotential dar. Große Abschnitte verlaufen geradlinig; der einst mäandrierende Verlauf ist nur in wenigen Teilbereichen noch in Form von Biegungen nachvollziehbar. Entlang der Harle wurden im Rahmen des „Pilotprojekts der Marschengewässer“ zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) eine Reihe verschiedener naturschutzorientierter Maßnahmen wie z. B. die Anlage von Altarmen und Gewässeraufweitungen realisiert. Außerdem befinden sich hier eine Reihe von dauerhaften, zum Teil großflächigen Kompensationsflächen. Die Gewässer liegen inmitten von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, nördlich von Funnix nimmt der Anteil an Ackerflächen deutlich zu.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Auch sind im Landschaftsschutzgebiet Natur und Landschaft aufgrund ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen.
- (2) In den Bereichen der **Teilflächen A, B, D und E** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als durchgängige und naturnahe Gewässer mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
 - a) Jagdhabitat und Flugkorridor für Fledermäuse, darunter Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 - b) Bruthabitat für Vögel, beispielsweise für Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
 - c) Lebensraum für Fische, beispielsweise für Bitterling (*Rhodeus amarus*), Europäischen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Neunstachligen Stichling (*Pungitius pungitius*) und Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*),
 - d) Lebensraum für Muscheln, beispielsweise für Teichmuschelarten (*Anodonta anatina*, *Anodonta cygnea*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Grünland, Heckenstrukturen oder Feldgehölzen, insbesondere in Gewässernähe,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Ansitzmöglichkeiten im Uferbereich der Fließgewässer als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern und Gräben mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, darunter Kriebsscherenbestände (*Stratiotes aloides*), als Lebensraum für Libellen, beispielsweise für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Federlibelle (*Platynemididae*) sowie für Amphibien,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortge-

- rechter Wasser- und Verlandungsvegetation als Lebensraum für Muscheln, beispielsweise für Teichmuschelarten (*Anodonta anatina*, *Anodonta cygnea*), sowie als Laichhabitat für Fische, darunter Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 7. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände sowie extensiv gepflegter öffentlicher Grünflächen als Lebensraum für gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Feuchtbiootope aus naturnahen Stillgewässern,
 9. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher sowie standortgerechter Gehölzbestände mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
 10. die Förderung der Ruhe sowie der natur- und landschaftsverträglichen Erholung im Landschaftsschutzgebiet.
- (3) Im Bereich der **Teilfläche C** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung der Grafteiche als Stillgewässer mit naturnaher Gewässervegetation und naturnaher Ufer- und Gewässerstrukturen, z. B. in Form von Buchten, Flachuferr, Abbruchkanten und Flachwasserzonen sowie wasserbegleitenden Wallhecken, Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
 - a) Jagdhabitat und Flugkorridor für Fledermäuse, darunter Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 - b) Bruthabitat für Vögel, darunter Eisvogel (*Alcedo atthis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
 - c) Nahrungshabitat für Vögel, darunter Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) und Reiherente (*Aythya fuligula*),
 - d) Rasthabitat für Vögel, darunter Singschwan (*Cygnus cygnus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Graugans (*Anser anser*) und Schnatterente (*Anas strepera*),
 - e) Laichgewässer und Lebensraum für Amphibien, beispielsweise Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*),
 - f) Fortpflanzungsgewässer und Lebensraum für Libellen, beispielsweise für den Frühen Schilfjäger (*Brachytron pratense*) und das Große Granatauge (*Erythronema najas*).
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Ansitzmöglichkeiten im Uferbereich der Grafteiche als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen und standortgerechten Gehölzsaumes mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz.
- (4) Die Unterschutzstellung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. § 1 Absatz 5) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art dieses FFH-Gebietes insgesamt zu sichern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für diesen Bereich ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Art sowie ihrer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sind insbesondere:
1. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasserflächen sowie wasserbegleitenden, standortgerechten Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als Jagdhabitate sowie Flugkorridore zu erhalten und zu entwickeln,
 2. blüten- und insektenreiche Grün- oder Wiesenflächen in Gewässernähe sowie eine strukturreiche, standortgerechte Ufervegetation mit einem artenreichen Insektenangebot als Jagdhabitat zu erhalten und zu entwickeln,
 3. gewässernahe Höhlenbäume sowie sonstige Höhlen und Nischen als Unterschlupf bzw. Quartier zu erhalten und zu entwickeln,
 4. naturnahe Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen zu erhalten und zu entwickeln.

- (5) Die Unterschutzstellung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. § 1 Absatz 5) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtypus 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions (Laichkrautgesellschaften) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzengesellschaften) insgesamt zu sichern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtypus sind insbesondere:

1. naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation zu erhalten und zu entwickeln,
2. natürliche bzw. naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Besonderes Augenmerk ist auf den Erhalt und die Entwicklung der Vegetationszonen von Unterwasser- bis Ufervegetation, mit Tauch- und Schwimmblattvegetation, zu legen,
3. naturraumtypische Wasserpflanzen in individuenreichen Beständen zu erhalten und zu entwickeln,
4. Gewässer mit der Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für Insekten zu erhalten und zu fördern, einschließlich der Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wasserständen,
5. störungsfreie Ruhezonen im Gewässer, am Gewässer und in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, untersagt:

1. das Füttern, Beunruhigen, Fangen, oder Töten wildlebender Tiere sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten,
2. das Freilaufenlassen von Hunden oder das Führen von Hunden abseits befestigter Wege sowie Hunde in den Gewässern schwimmen zu lassen,
3. das Angeln ohne Versenken der Angelrutenspitze in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
4. die Beeinträchtigung, Schädigung oder nicht sachgerechte Pflege von Bäumen oder sonstigen wildwachsenden Gehölzen und Pflanzen, insbesondere von Bäumen mit Baumhöhlen und -spalten (Habitatbäume),
5. die nachteilige Veränderung der chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation (z. B. durch den nicht ordnungsgemäßen Eintrag von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Schadstoffen),
6. das Einbringen invasiver Arten,
7. das Entfachen von Feuer (einschließlich Lager- und Brauchumsfeuer) oder das Grillen,
8. die Ruhe und Ungestörtheit im Schutzgebiet ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
9. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der ordnungsgemäßen Fischerei zur Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen betriebenen Fahrzeugen,
10. das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltung, Jagd oder Fischerei betriebenen Fahrzeuge und Anhänger sowie mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankentransportfahrzeugen.

- (2) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, insbesondere:

1. die Errichtung, Verlegung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art (inkl. Straßen und Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre), auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
2. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülun-

gen, Einebnungen oder Planierung von Bodensenken, -mulden, -rinnen oder Grütten,

3. die Beseitigung einzelner Gehölze sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen,
 4. das Anlegen von Baumschulkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Gärten oder das Aufforsten bisher wald-/baumfreier Flächen,
 5. das Betreiben unbemannter Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen sowie das Starten und Landen mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern), mit Ausnahme von Notfallsituationen,
 6. das Reiten oder das Führen von Pferden im Gebiet, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 7. die Düngung, Innutzungnahme oder naturferne Veränderung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzten Flächen,
 8. die Emission und Immission von künstlicher Lichtstrahlung, beispielsweise durch Feuerwerke, Baustellenlicht, Beleuchtung von Objekten o. ä., in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 9. die Durchführung sportlicher, gewerblicher, kultureller und sonstiger organisierter Veranstaltungen (z. B. Taufen, Lauf-, Radfahr-, Angel- oder Wassersportveranstaltungen) sowie die Durchführung von Versammlungen (z. B. Kundgebungen oder Demonstrationen),
 10. die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen,
 11. die Einrichtung von Grundwasserbrunnen sowie Pegelmessstellen,
 12. die Instandsetzung vorhandener Wege mit anderem Material als Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial,
 13. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
 14. das Zelten, Lagern oder das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
- (3) Von den Verboten des Absatzes 1 kann gemäß § 6 dieser Verordnung eine Befreiung erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme einem vernünftigen Grund unterliegt, den Gebietscharakter nicht oder nur unerheblich verändert und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zu erwartenden Nachteile vermieden bzw. vermindert werden können. Die Erlaubnis gilt nur für Regelungen dieser Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen oder sonstigen fach- oder privatrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet zulässige Handlungen sind:
1. die rechtmäßige Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. die Durchführung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen sowie zum Zwecke der Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insbesondere der öffentlichen Ver- und Entsorgung) unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 und nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei

denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

5. die Instandsetzung vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht, soweit die Maßnahmen in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG und unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung,
 8. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern, unter der Beachtung der Regelung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3,
 9. die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000, sofern diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
 10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 Absatz 2,
 11. die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung, nach den jeweils aktuellen und naturschutzrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung,
 12. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG unter größtmöglicher Schonung der Gewässer und seiner Uferbereiche,
 13. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 14. Maßnahmen zum Management invasiver Arten sowie die sachgerechte Bekämpfung invasiver Arten,
 15. die Durchführung von Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, beispielsweise Vogel- oder Fledermauszählungen, Brutkontrollen oder Beringungen, nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 17. die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Sinne des Naturschutz- und öffentlichen Baurechts im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 18. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Die Befreiung

kann gemäß § 67 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i.V.m. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt sind,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung eine Handlung vornimmt, die nicht nach § 5 zulässig ist oder nach § 4 Absatz 4 erlaubt wurde und für die nach § 6 keine Befreiung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Friesland und Wittmund in Kraft. Maßgeblich für das Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Datum der zuletzt erfolgten Verkündung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23.12.1937) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 110 „Dangast“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dangast“ in der Gemeinde Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 12.11.1984) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 126 „Marschen am Jadebusen – West“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 22.06.2011) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 127 „Feldhausen-Barkel“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland vom 16.12.2013) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Jever, den 19.12.2018

Landkreis Friesland
Der Landrat
Sven Ambrosy

Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfliedermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND LANDKREIS WITTMUND

Politische Grenzen

Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128



0 0,75 1,5 3 4,5 6 Kilometer

Maßstab: 1:120.000

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:100.000 (DTK100)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016

Gesamtübersicht Lage des Landschaftsschutzgebietes
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

Bearbeitung durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindanallee 1
28441 Jever



Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



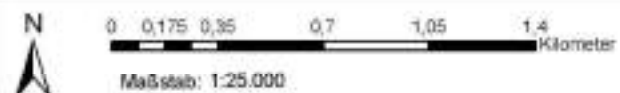
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 1

- Politische Grenzen
- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum"
- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128



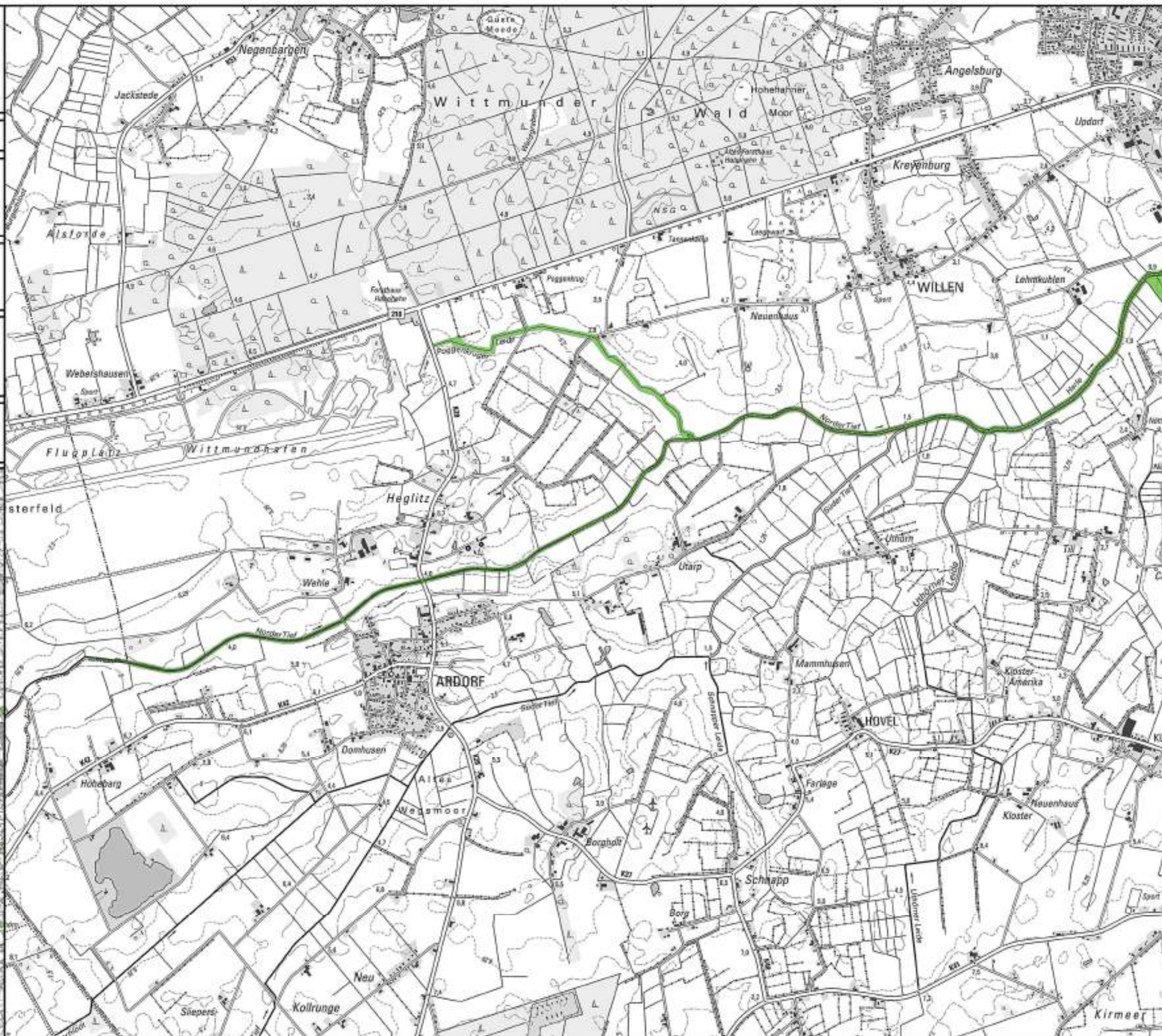
Bearbeitung durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Landsallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018
Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



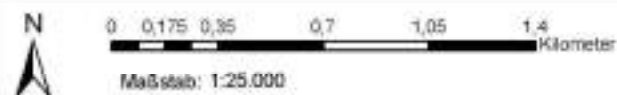
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 2

- Politische Grenzen
- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum"
- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128



Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018



Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenslee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 3

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128



Bearbeitung durch: Jever, den 19.12.2018

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenslee 1
26441 Jever

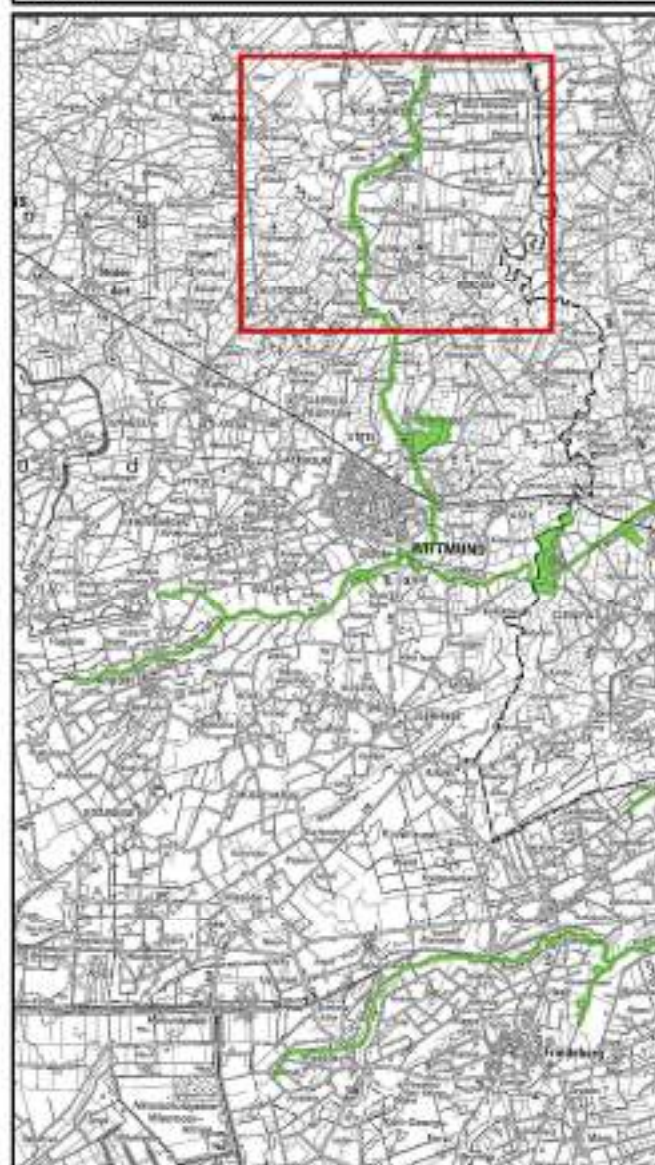
Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016

LGLN



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 4

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128



Bearbeitung durch: Jever, den 19.12.2018

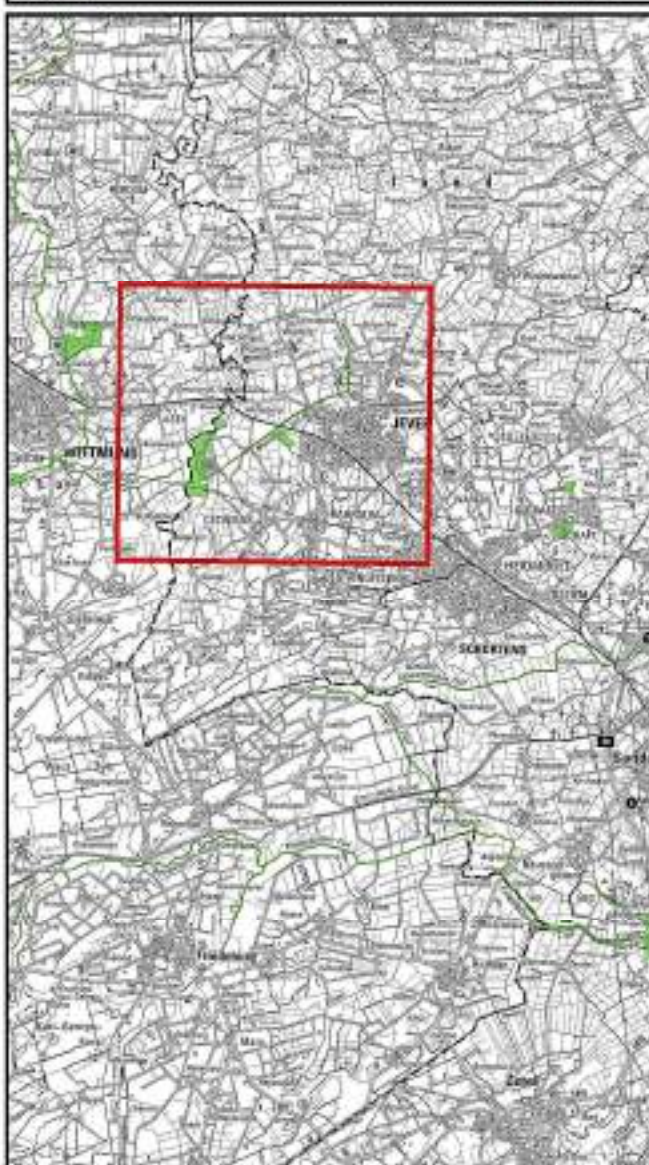
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenslee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 5

- Politische Grenzen
- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,175 0,35 0,7 1,05 1,4
Kilometer
Maßstab: 1:25.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenslee 1
26441 Jever

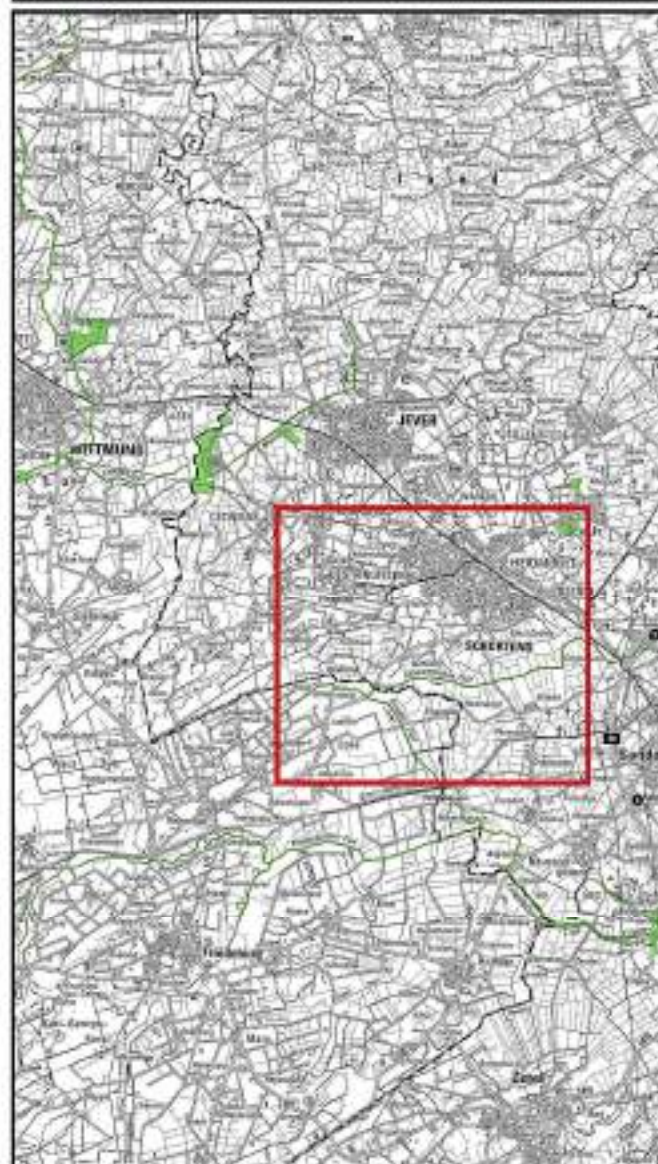
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 6

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

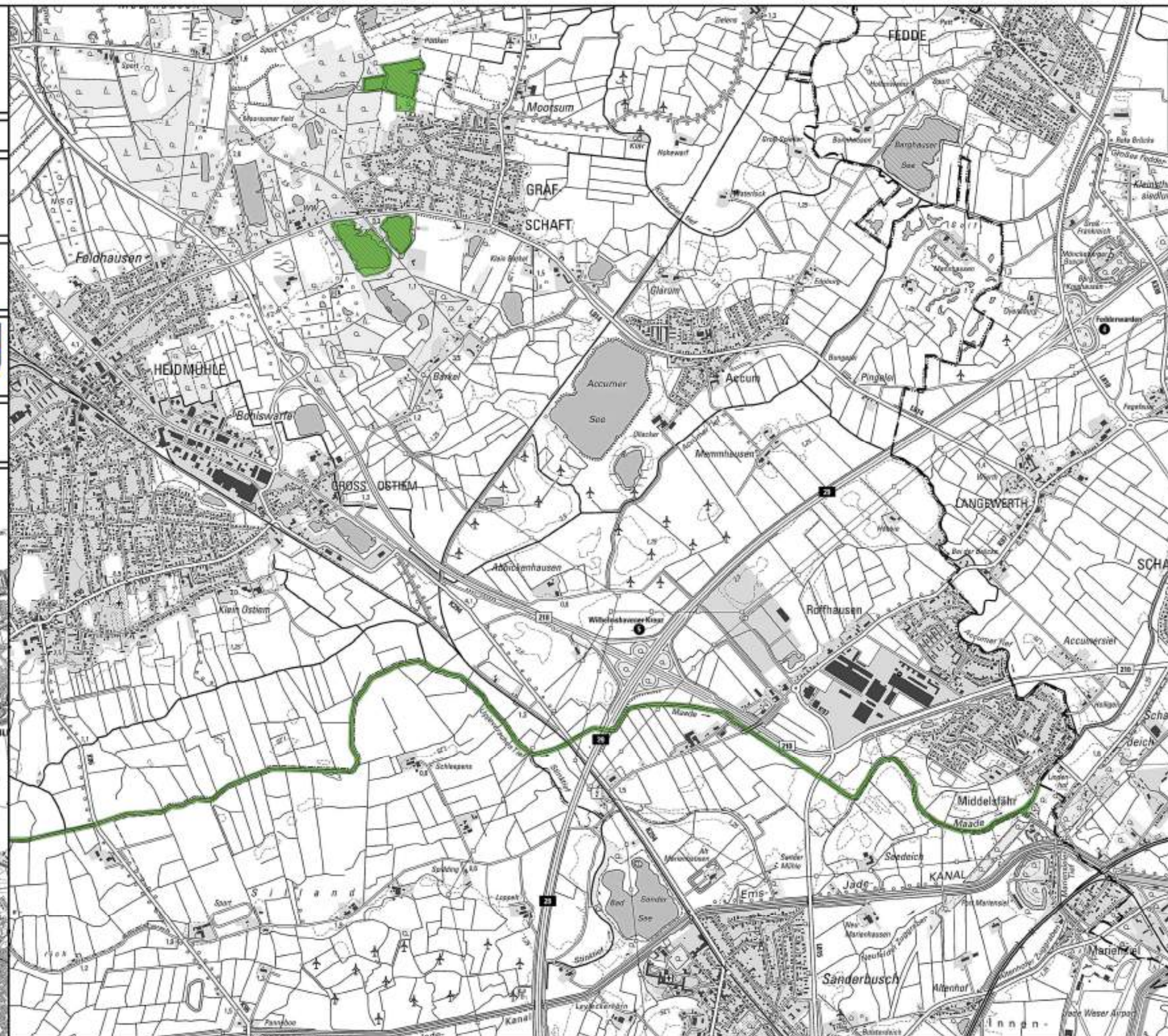
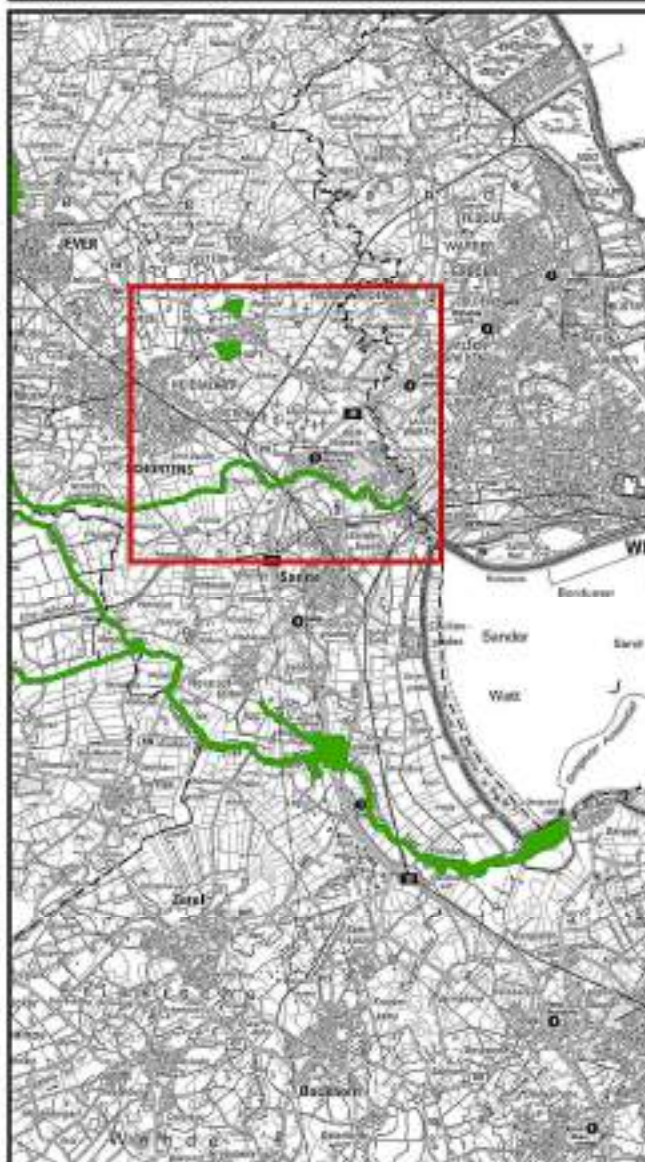


Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 7

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128



Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenslee 1
26441 Jever

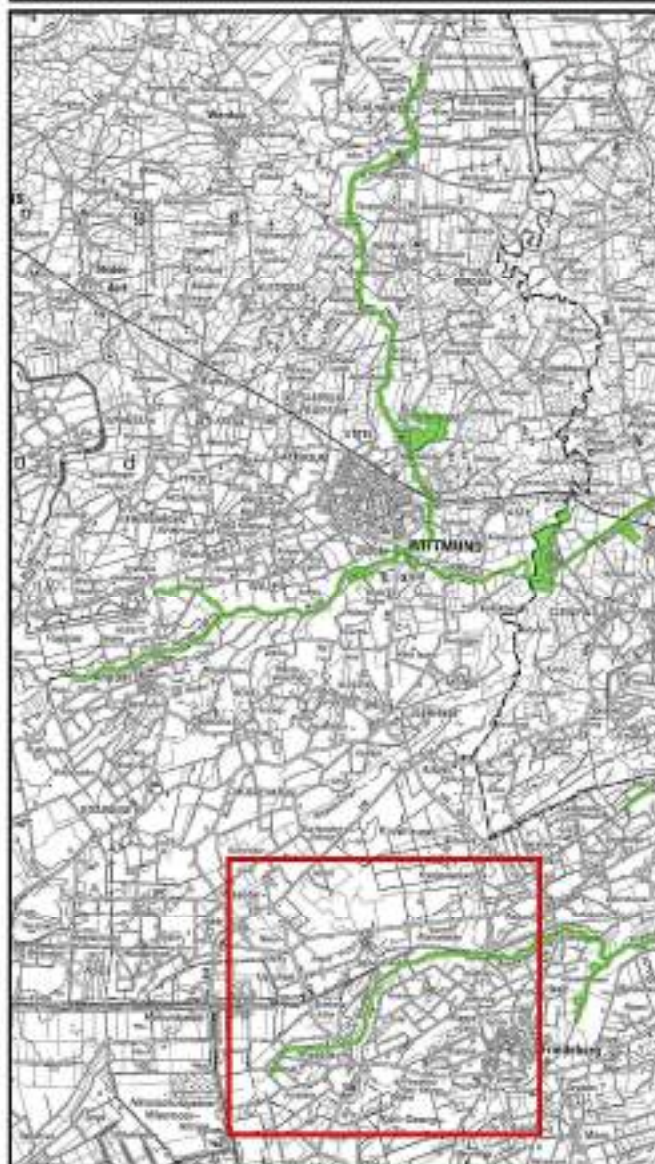
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



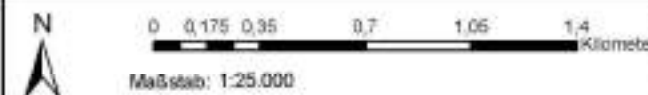
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 8

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2315-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenslee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 9

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018



Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



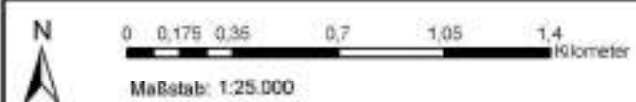
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Übersichtskarte 10

- Politische Grenzen
- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

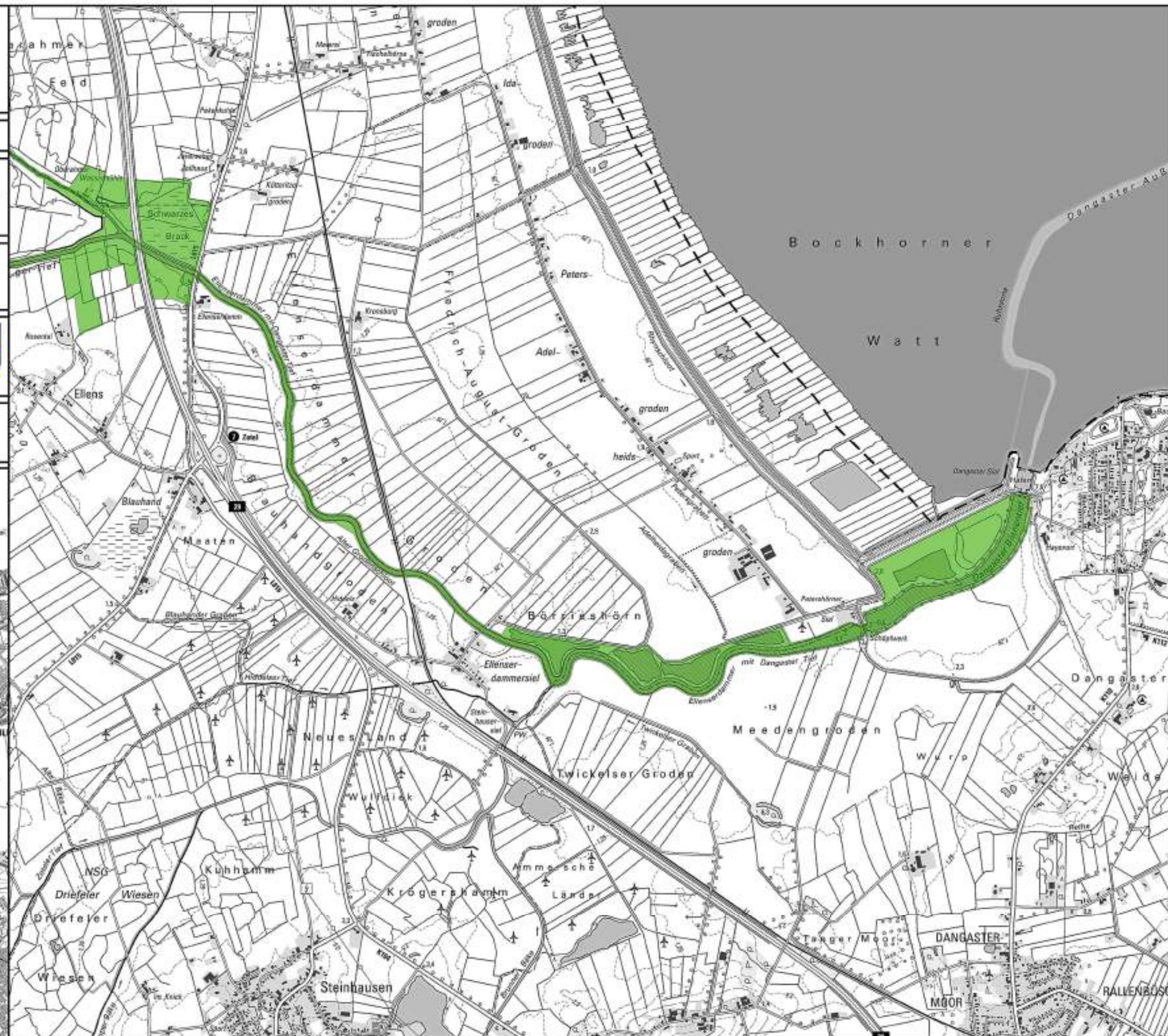


Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 1

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

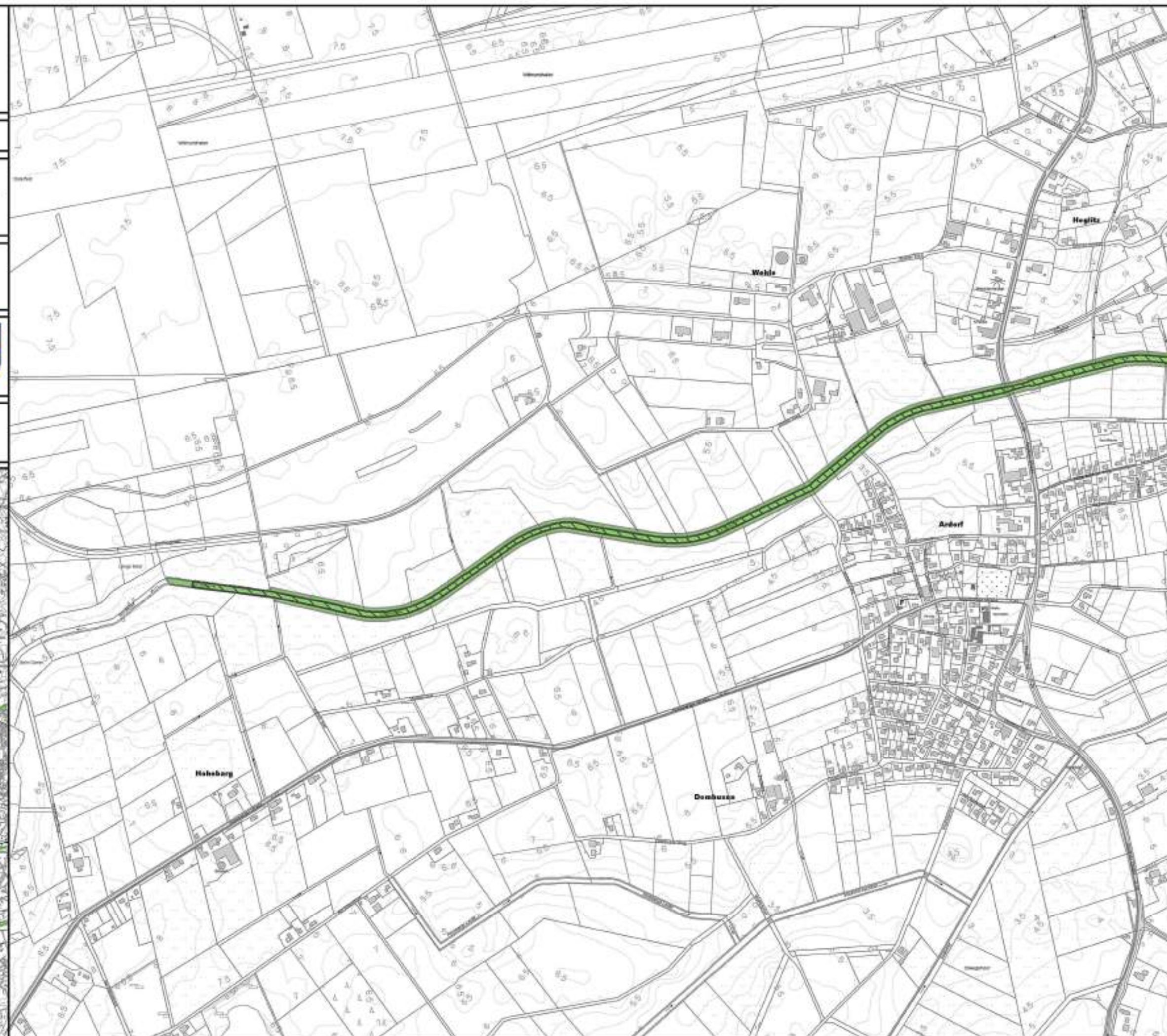
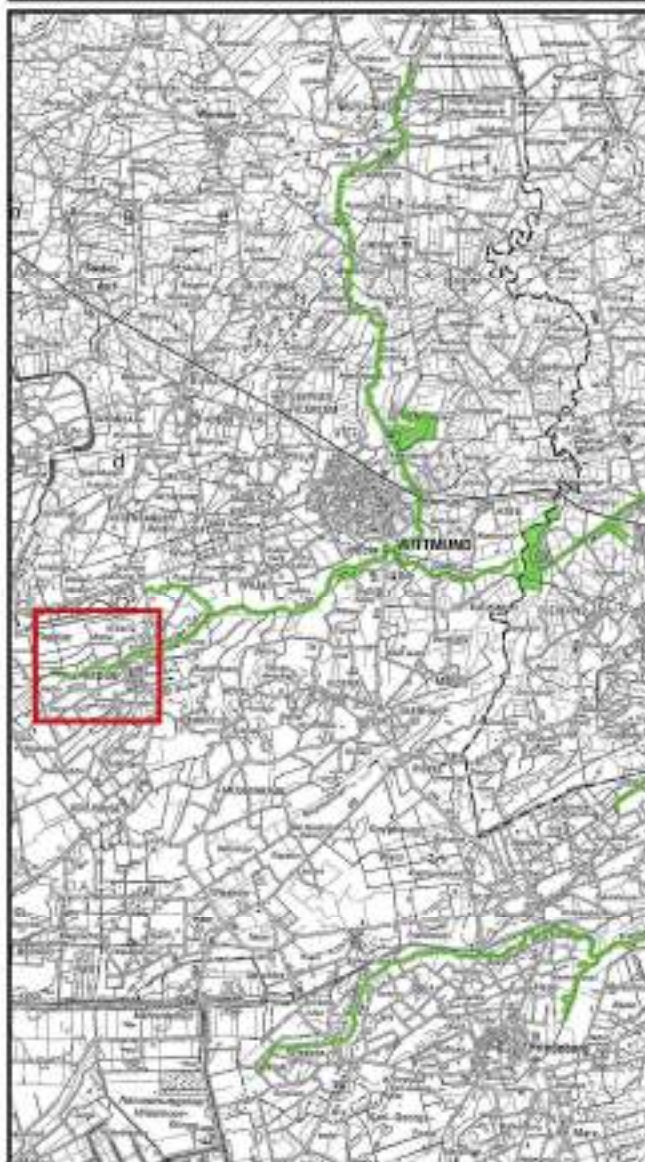
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 2

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

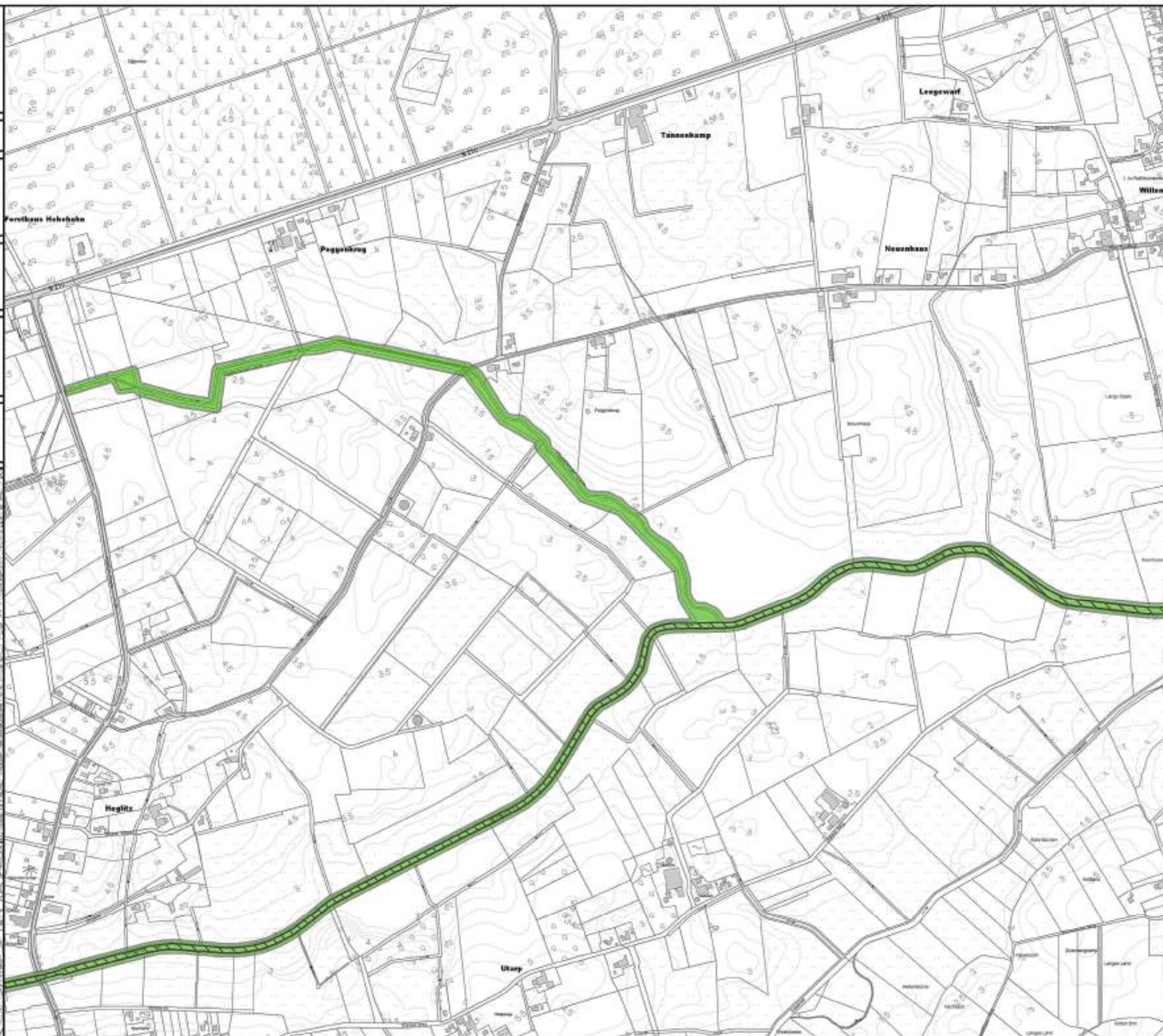
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 3

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
■ Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

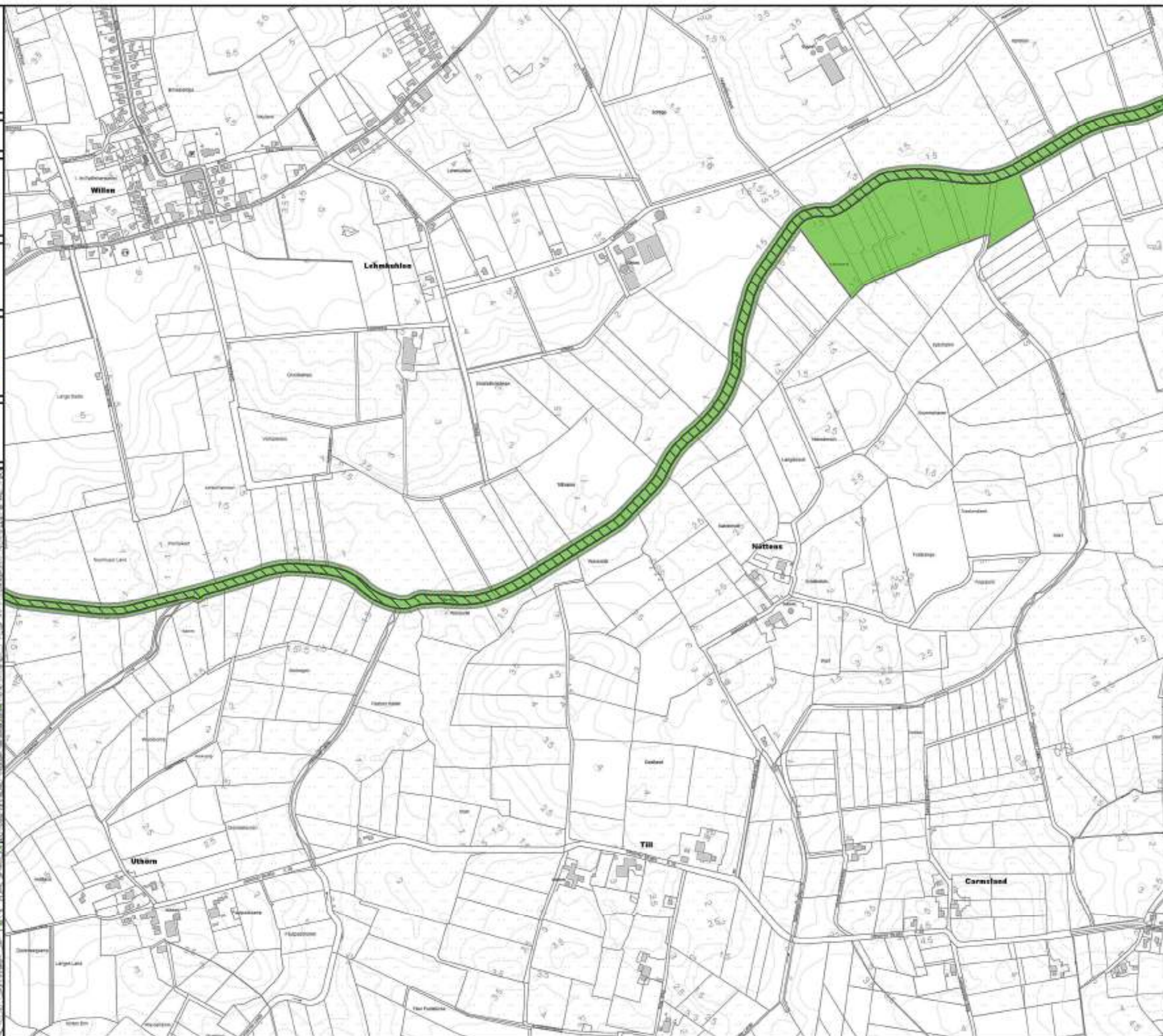
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 4

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 5

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
■ Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

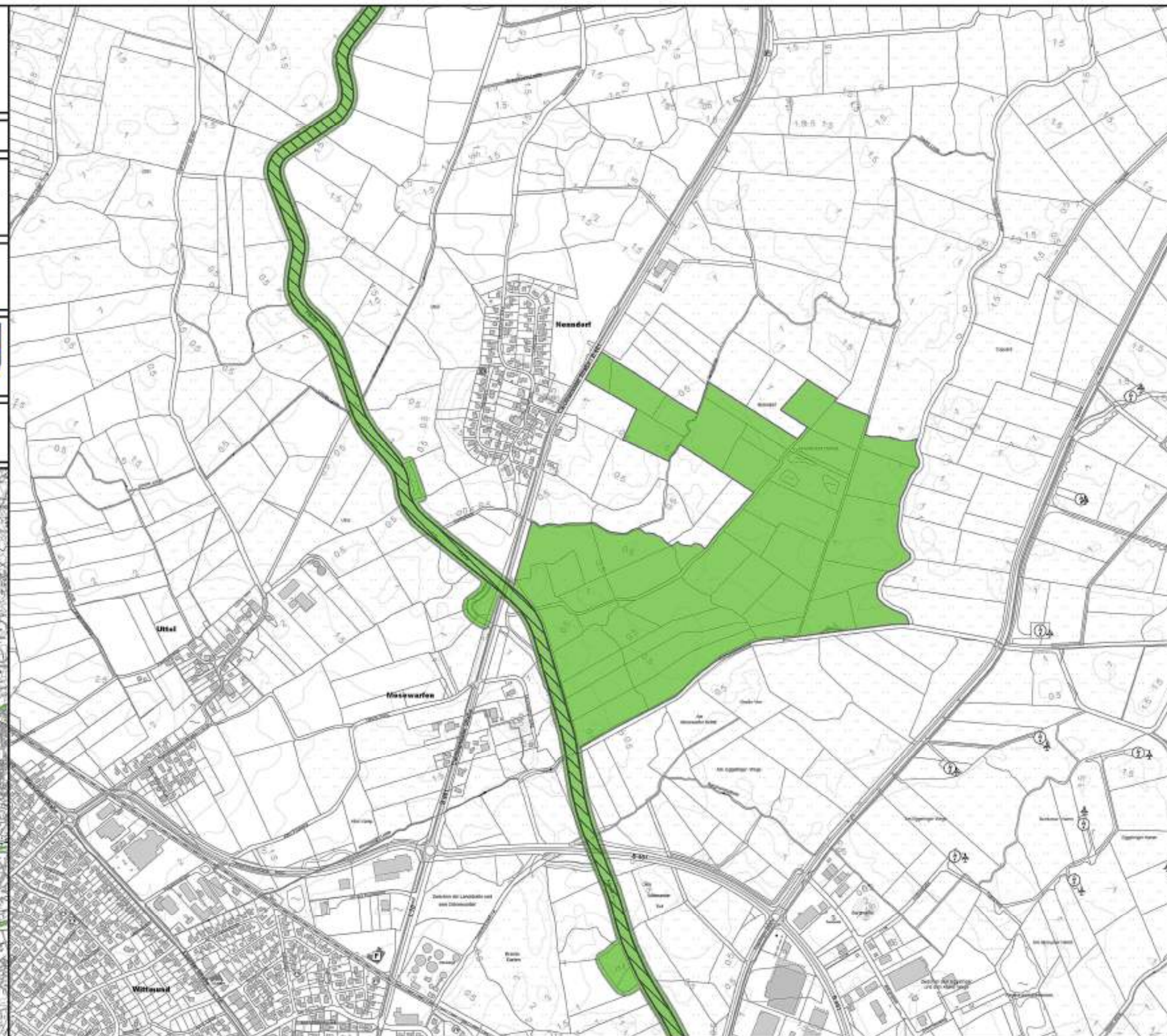
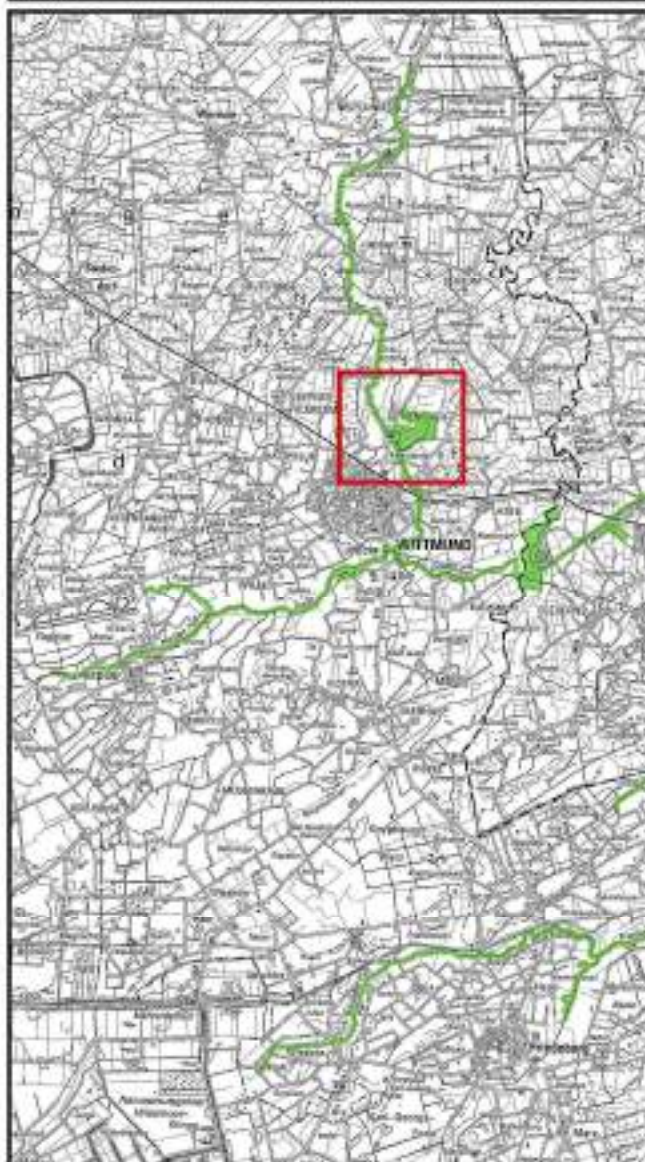


Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND LANDKREIS WITTMUND

Detailkarte 6

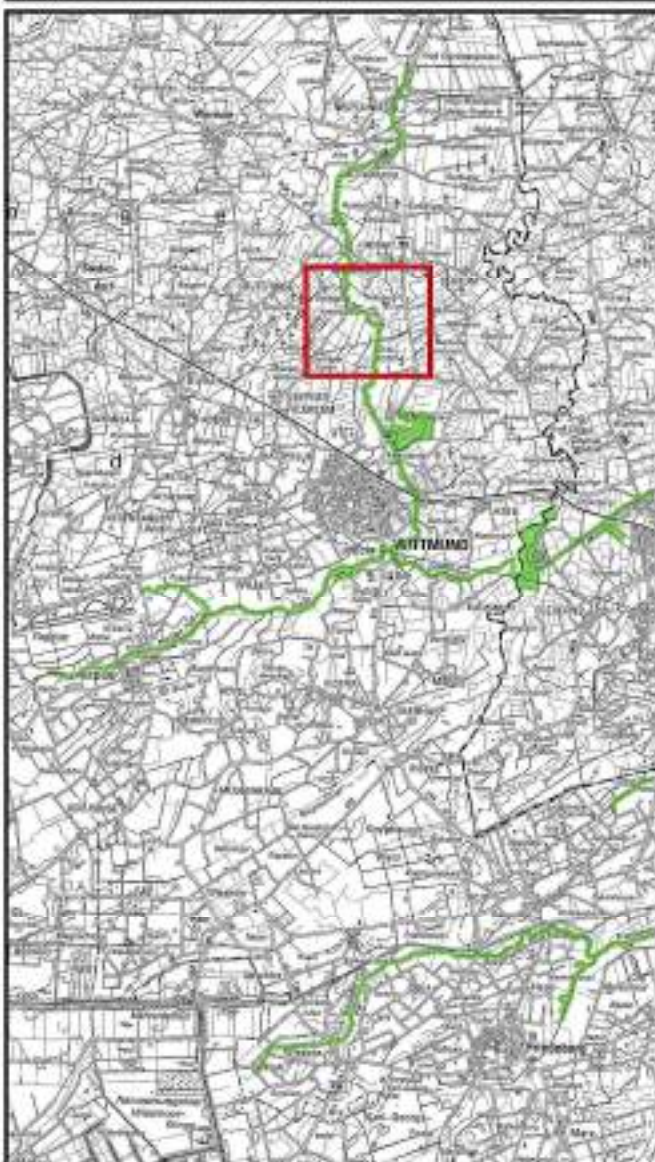
 Politische Grenzen
 FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfließermaas-Habitat im Raum Wilhelmshaven"
 Landschaftsschutzgebiet (LSG FR) 128 "Teichfließermaasgewässer"

Landchaftsschutzgebiet (LSG FR) 128 "Teichfladenmoosgewässer"

Bearbeitung durch: Landkreis Friesland Untere Naturschutzbehörde Lindenallee 1 26441 Jever	Jever, den 19.12.2018 Sven Ambrosy Landrat	
--	--	---



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung.
© 2016



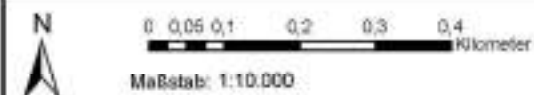
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 7

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018



Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



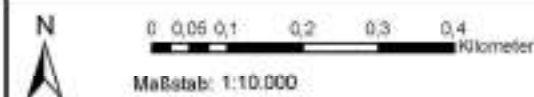
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 8

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



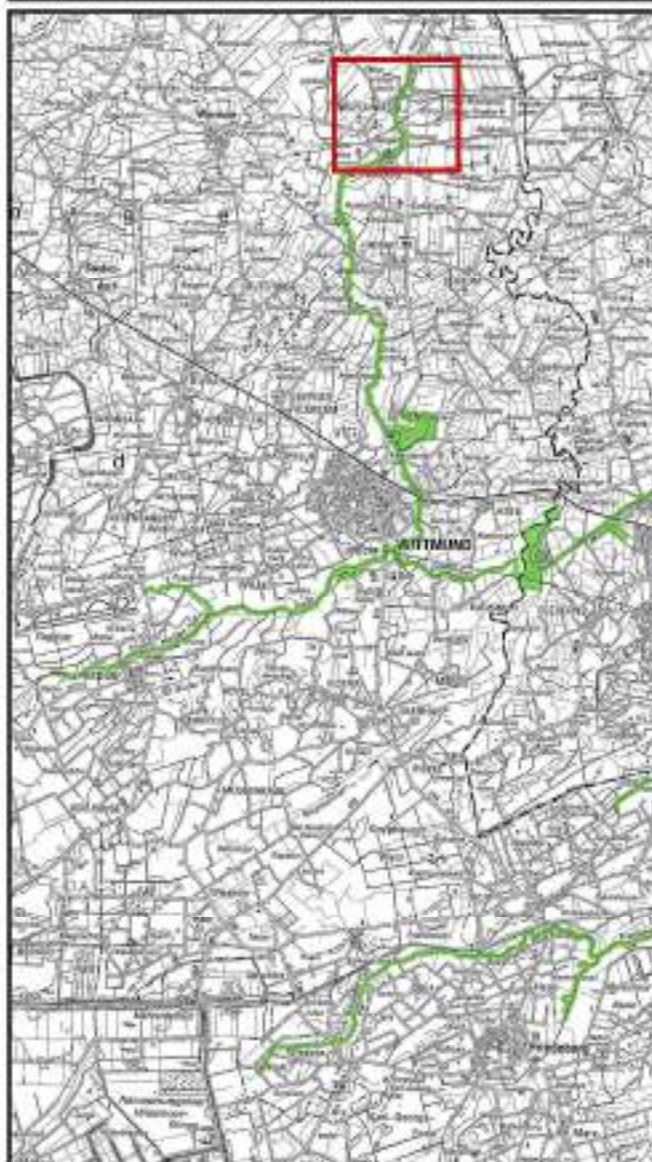
Bearbeitung durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018
Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 9

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

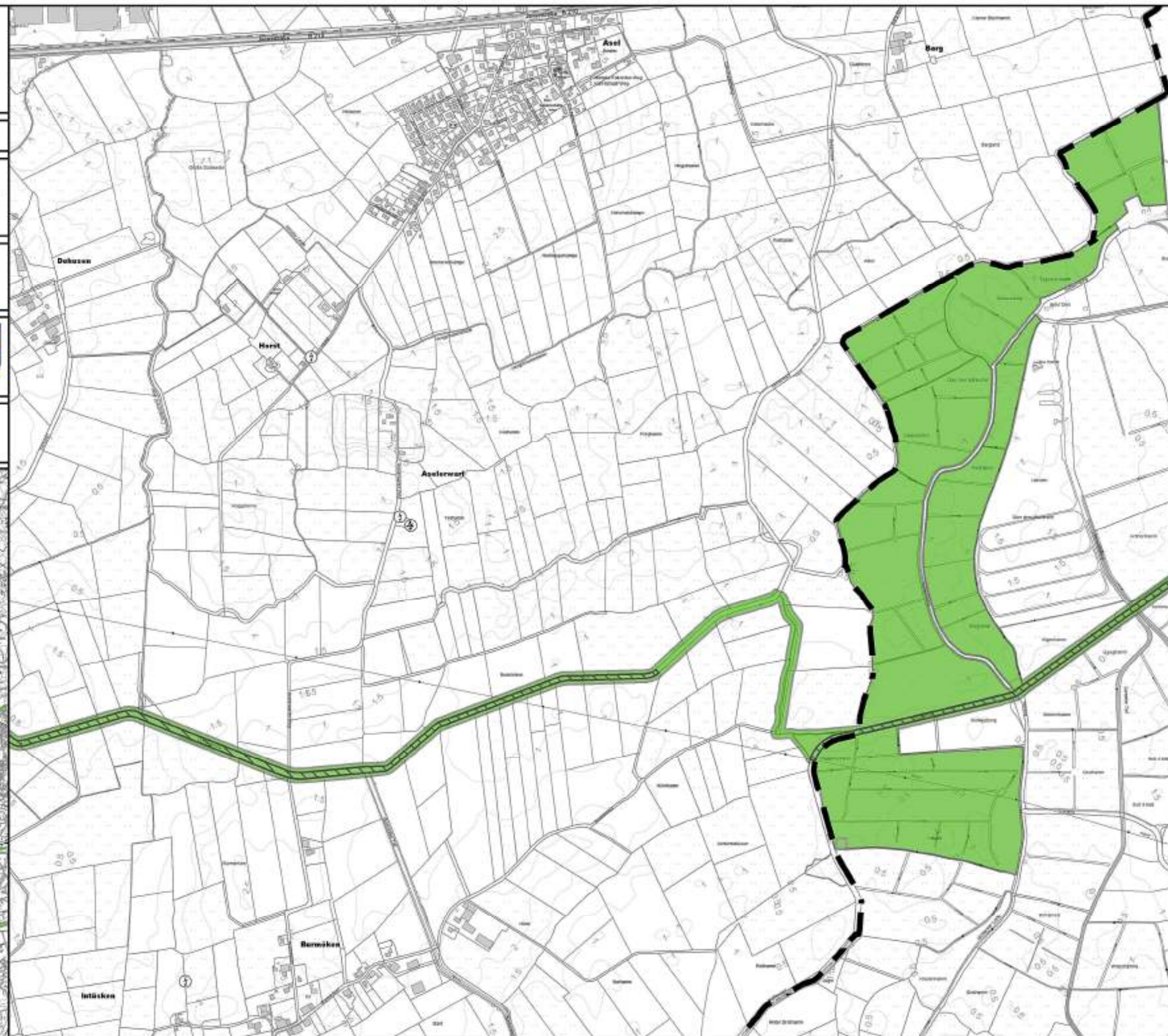
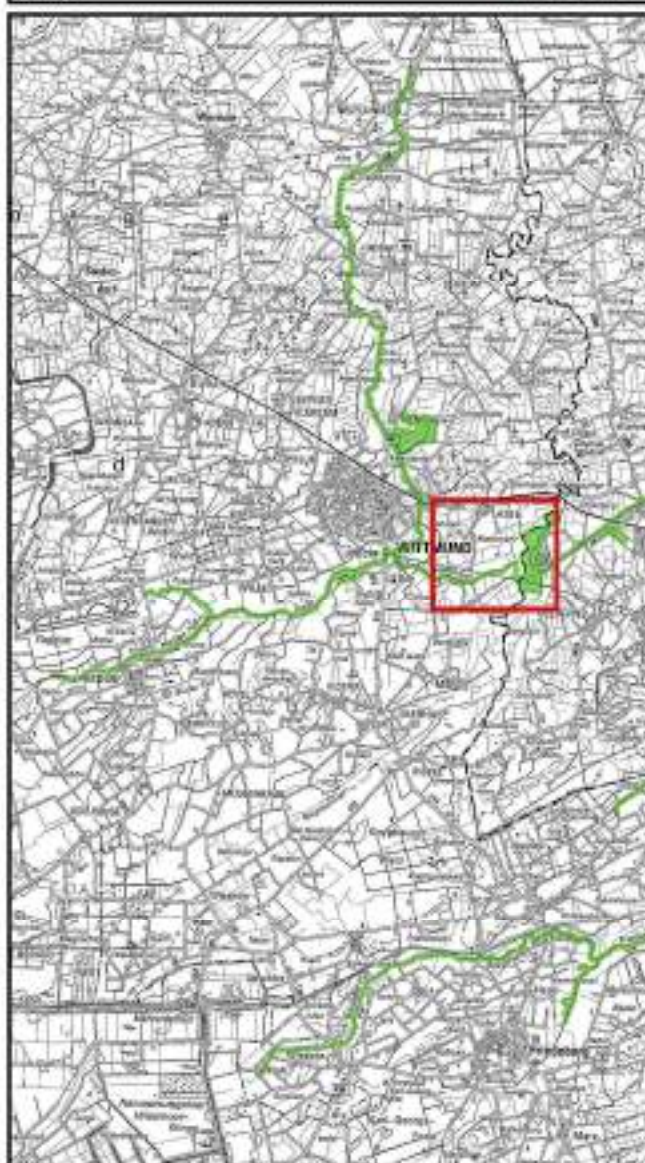
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 10

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

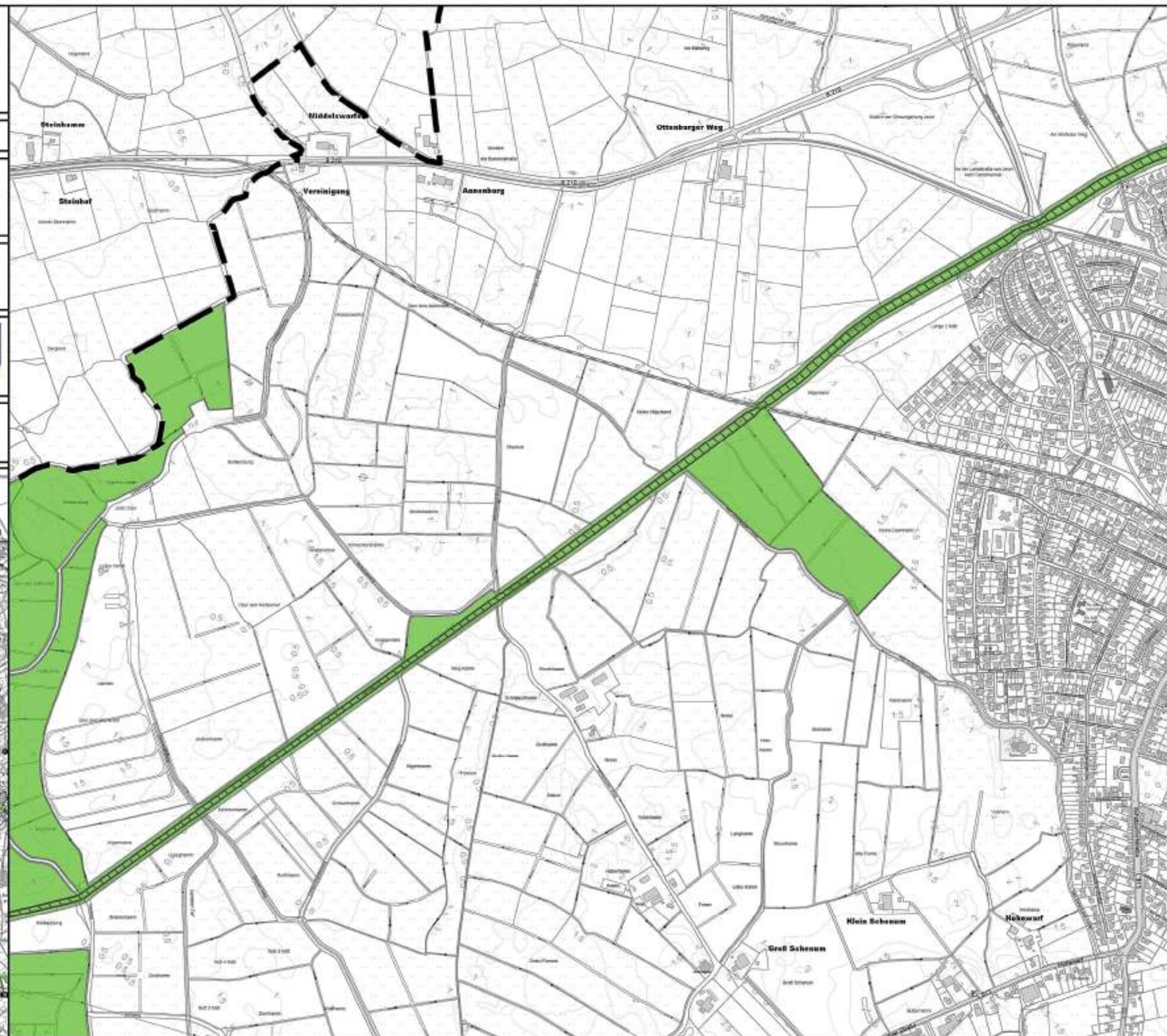
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



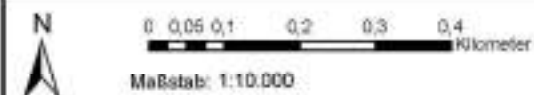
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 11

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

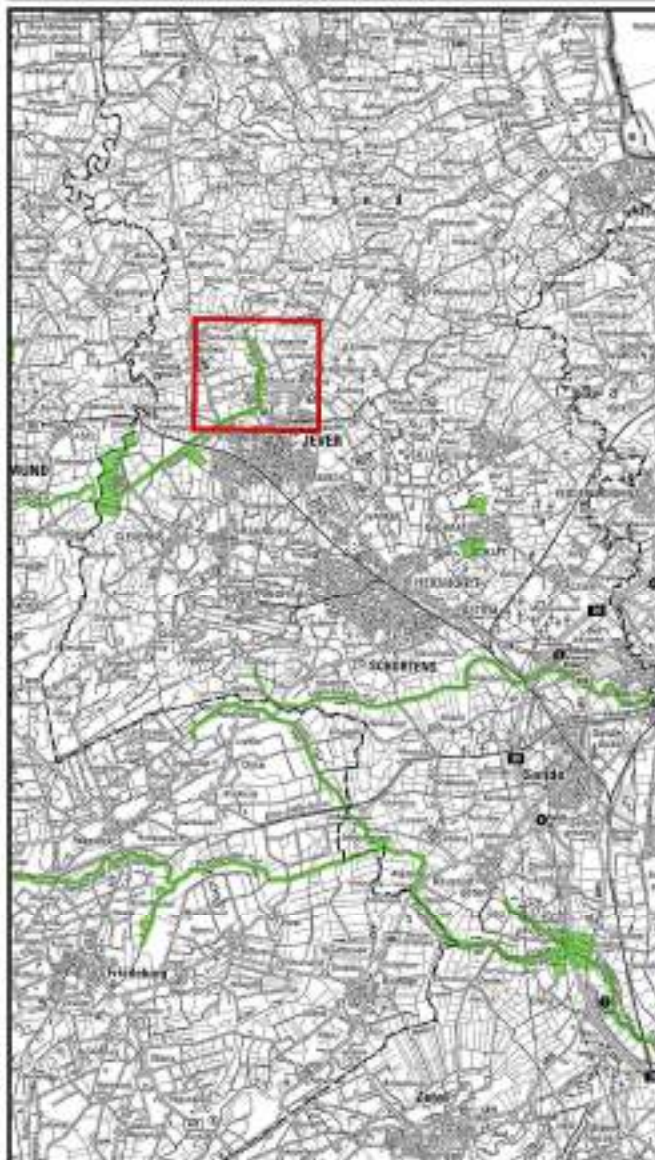
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 12

- Politische Grenzen
PRH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 13

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

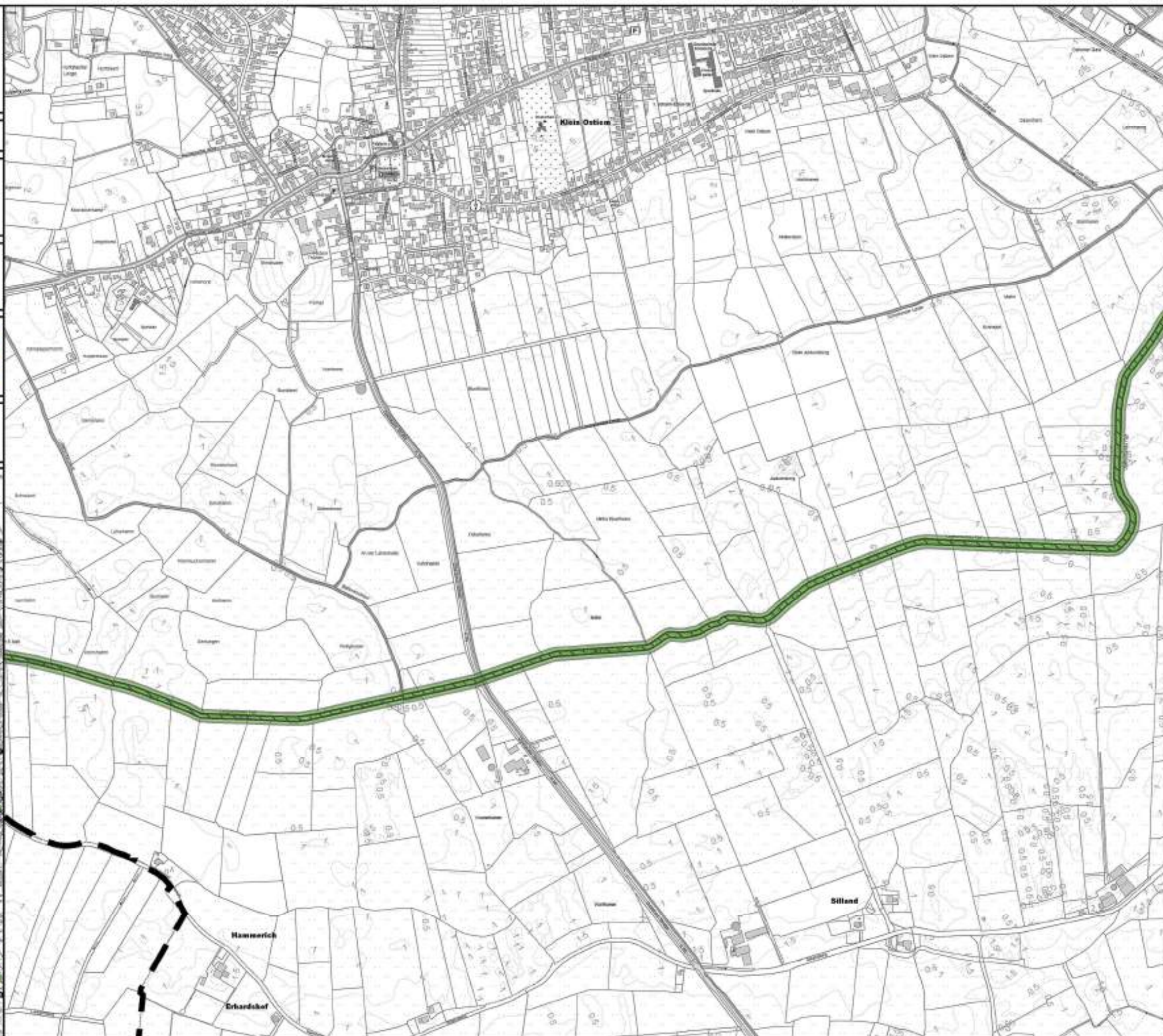
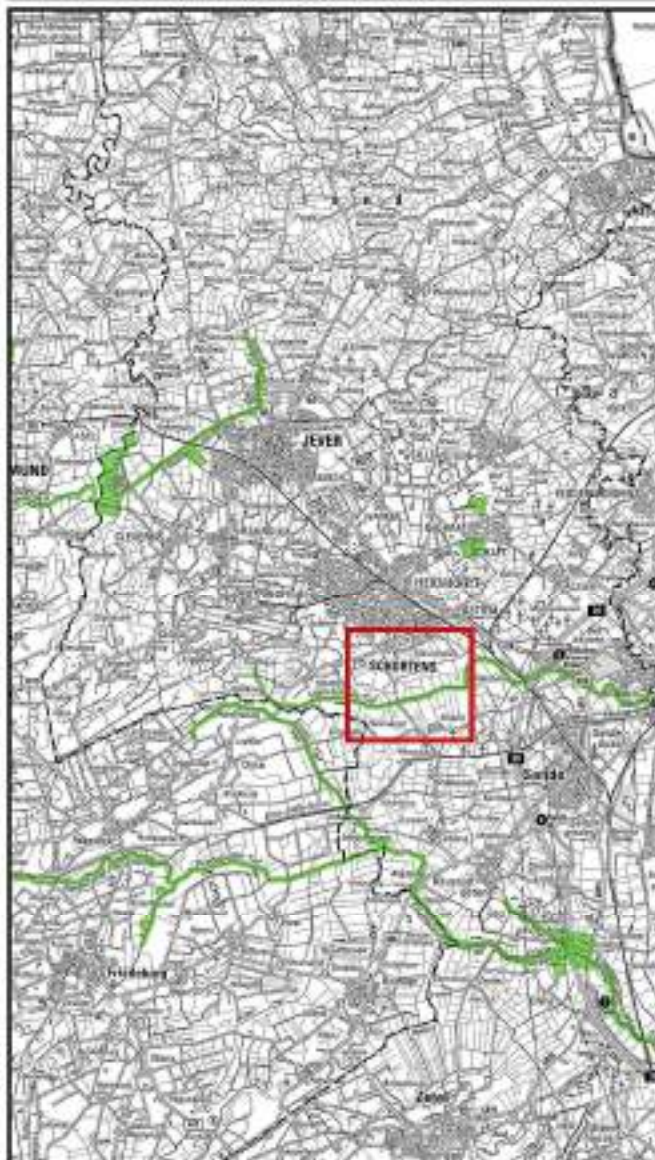
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 14

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018



Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 15

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

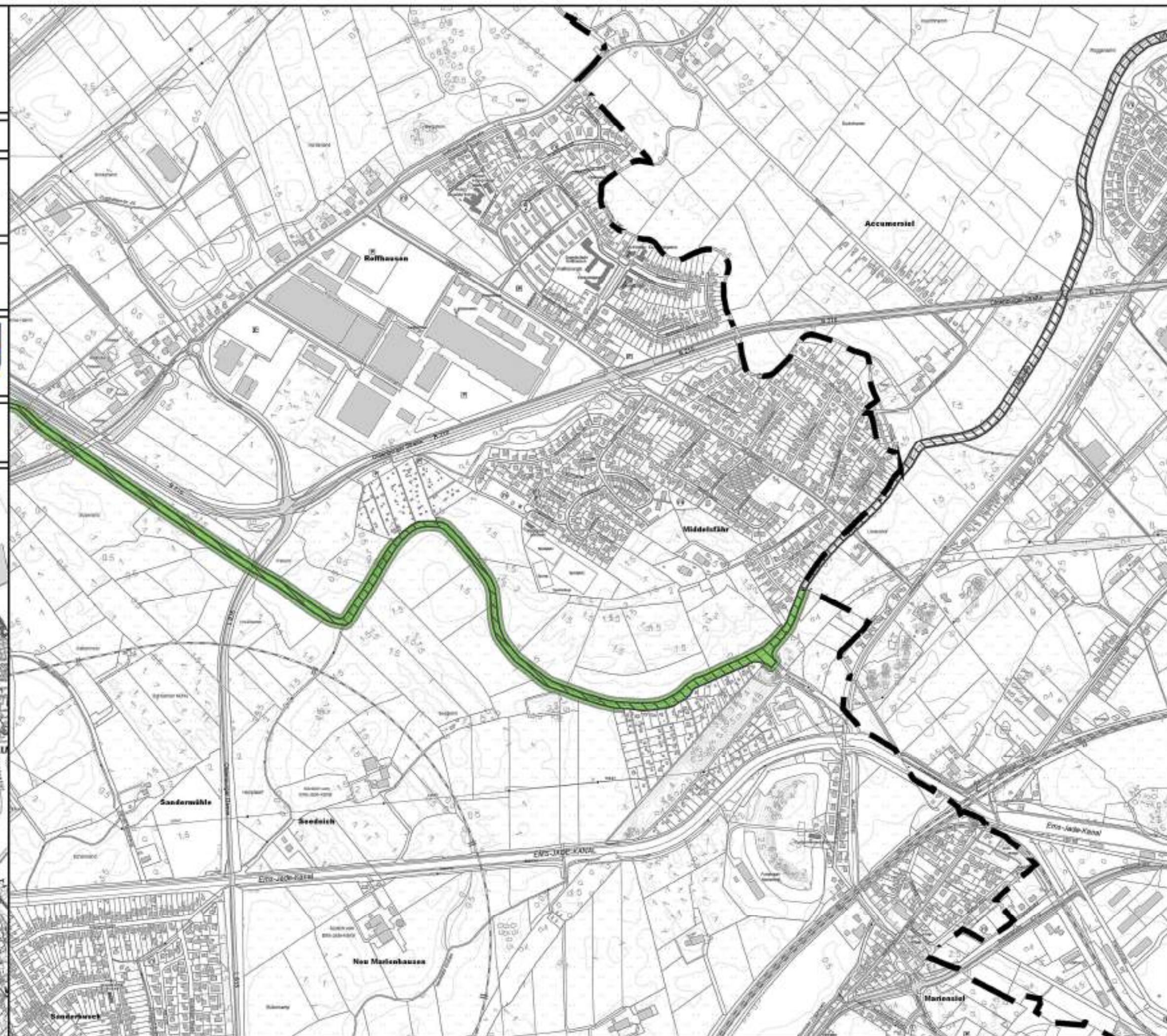
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016

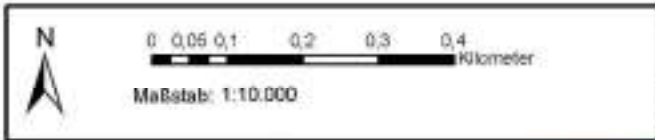


Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

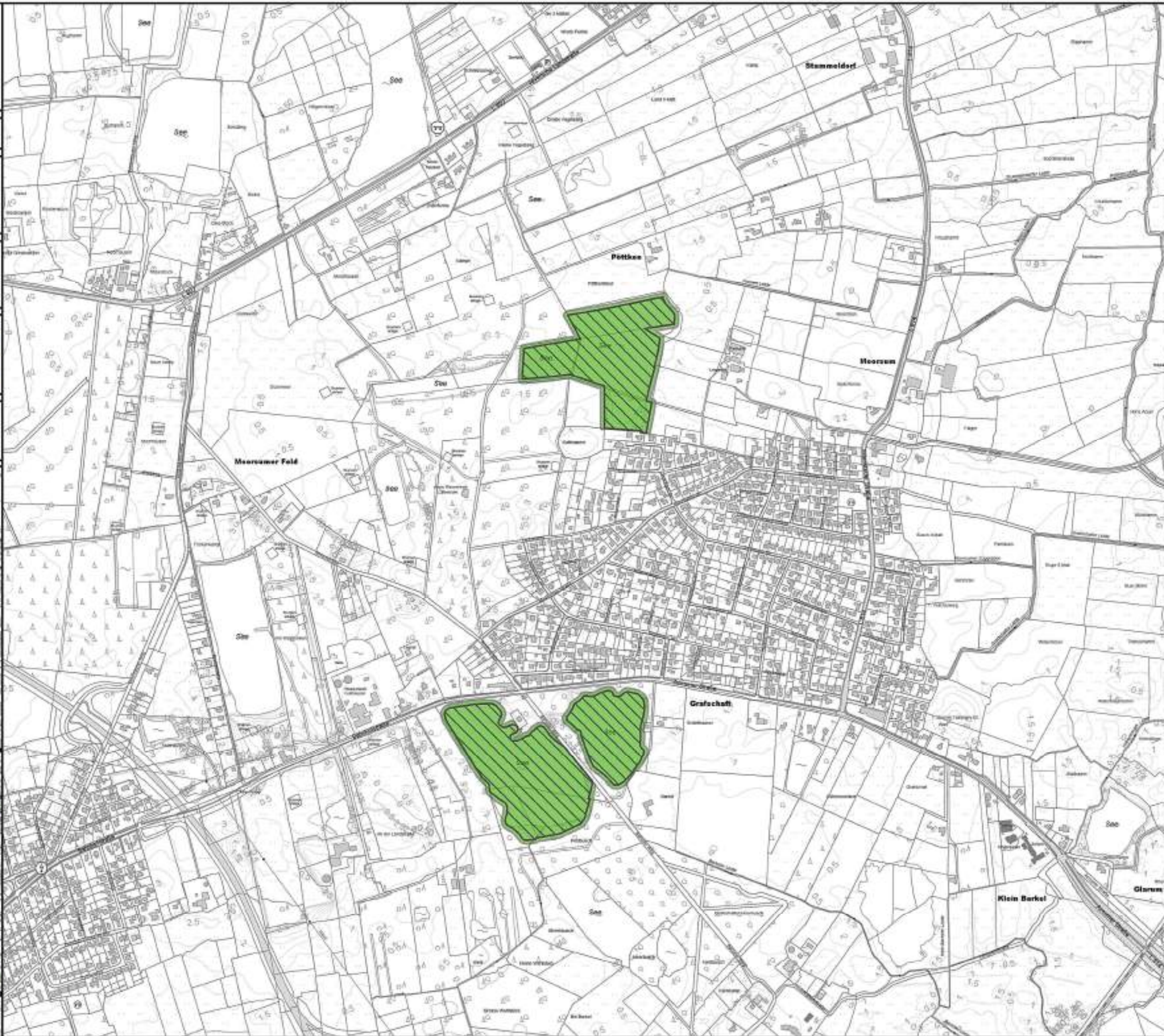
LANDKREIS FRIESLAND LANDKREIS WITTMUND



Politische Grenzen
FFH-Gebiet DE 2315-331 "Teichfliedermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
Landschaftsschutzgebiet LSG FR 128 "Teichfliedermausgewässer"



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, © 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 17

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

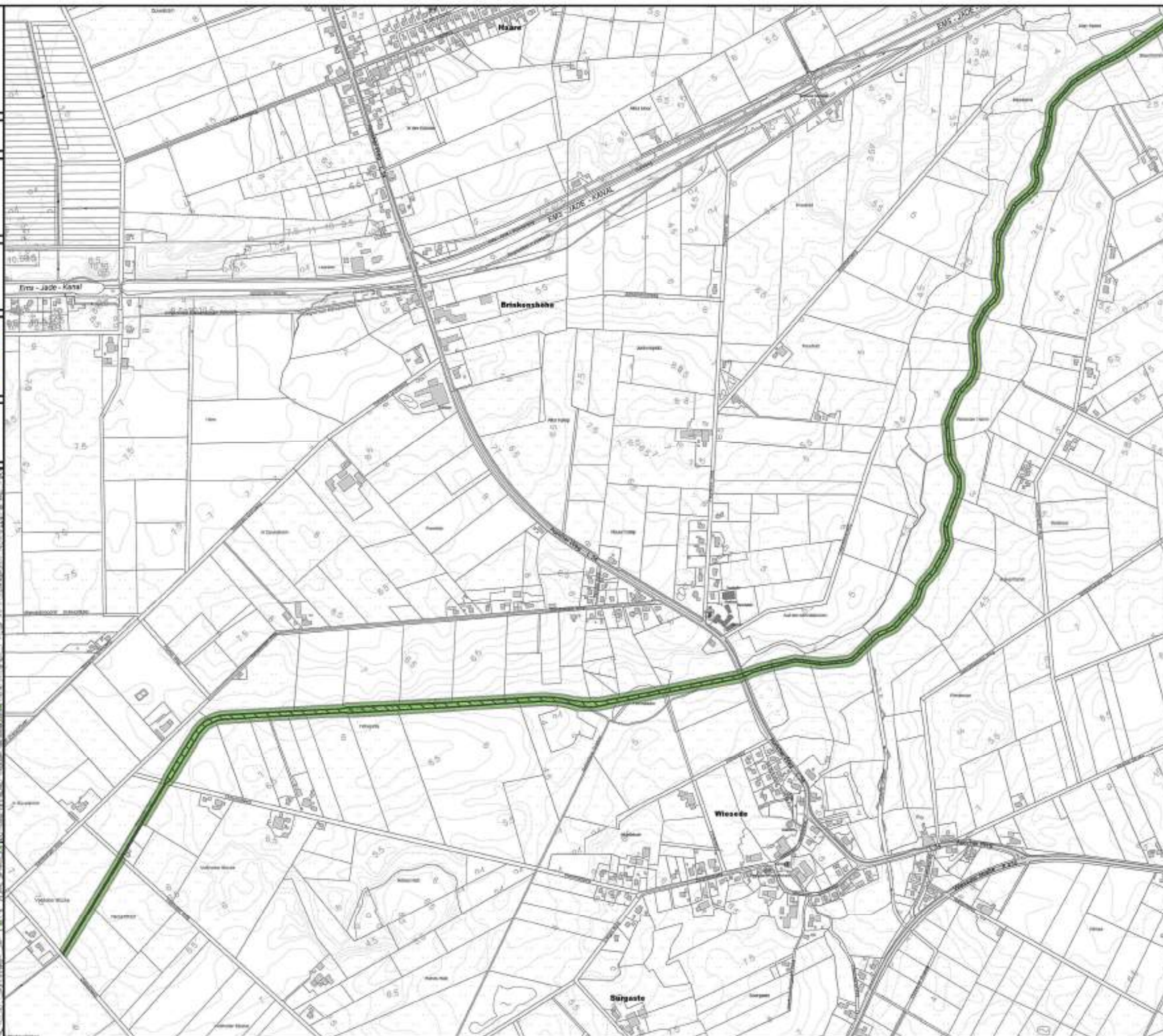
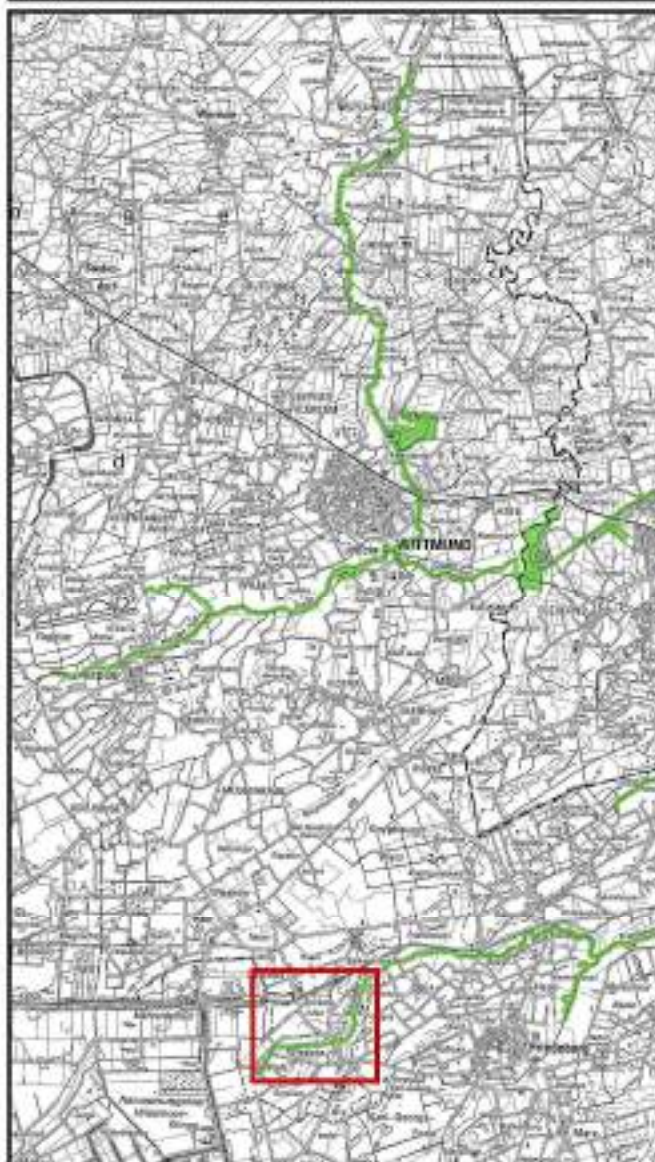
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 18

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

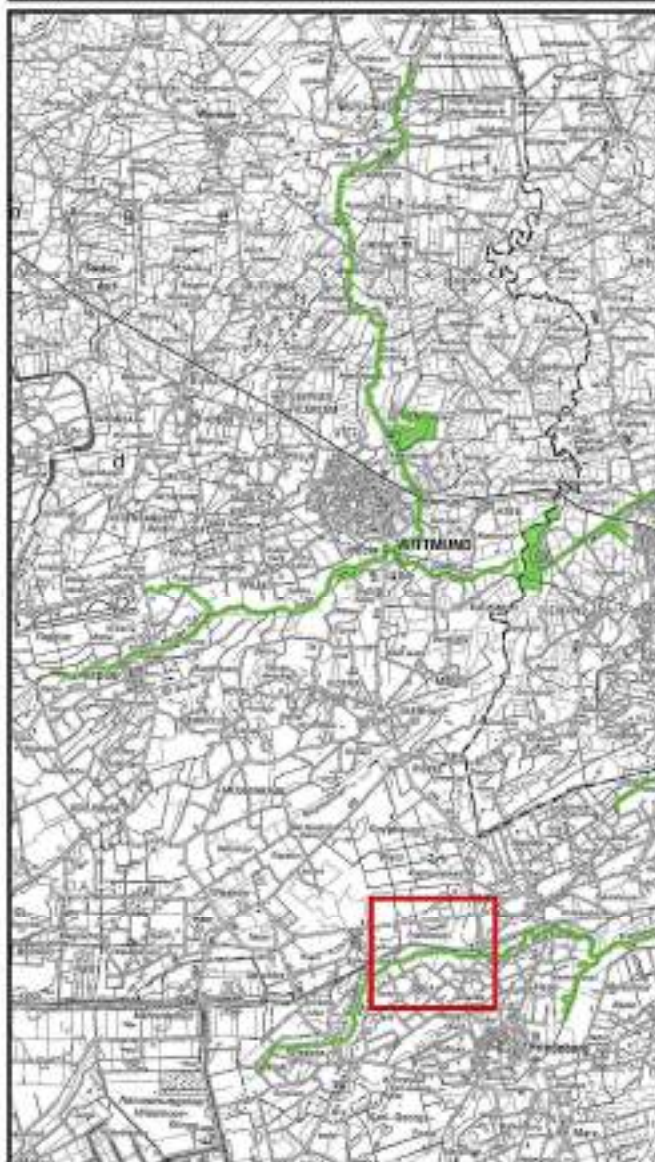
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 19

- Politische Grenzen
----- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
----- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

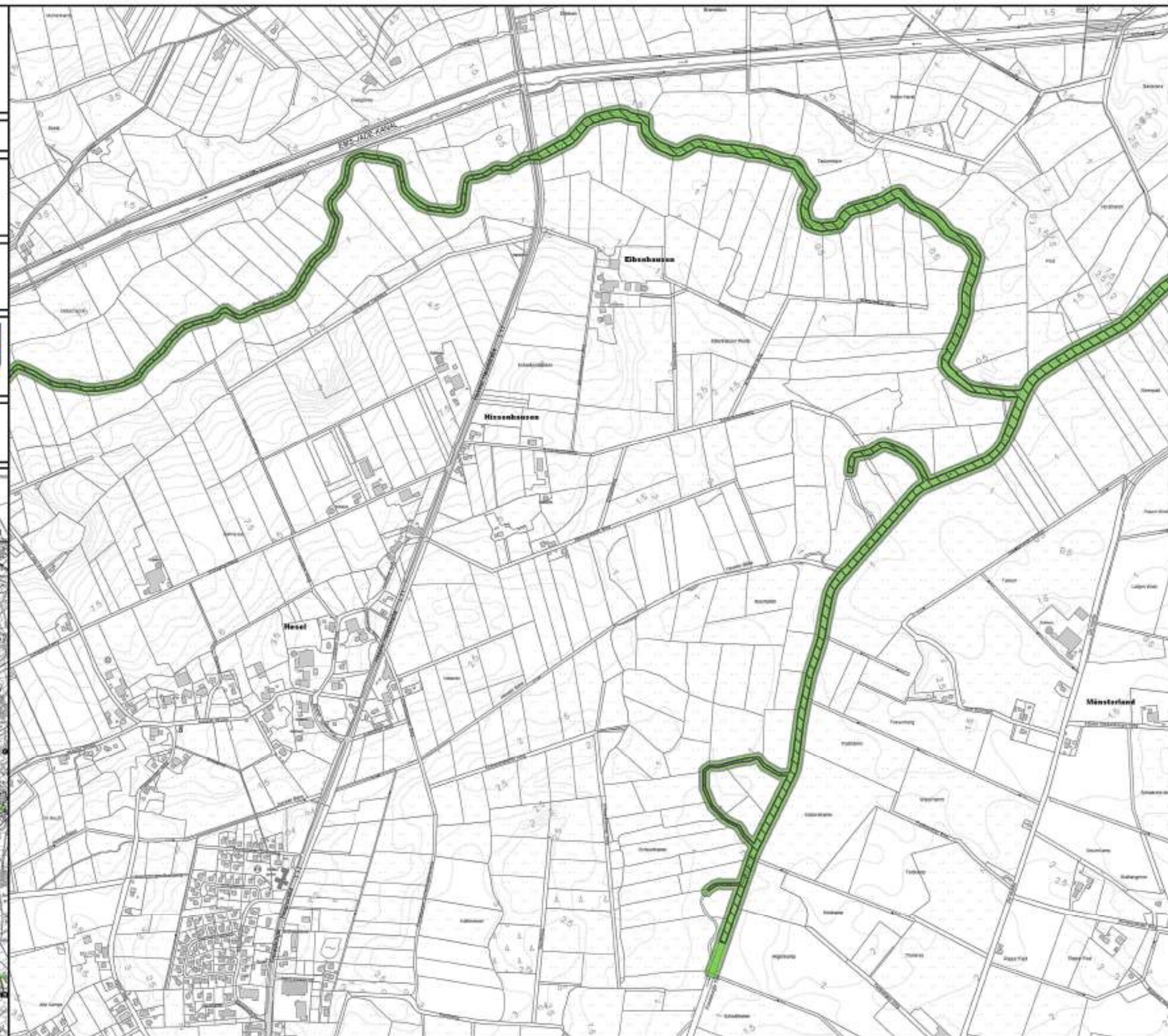
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 20

- Politische Grenzen
PRH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

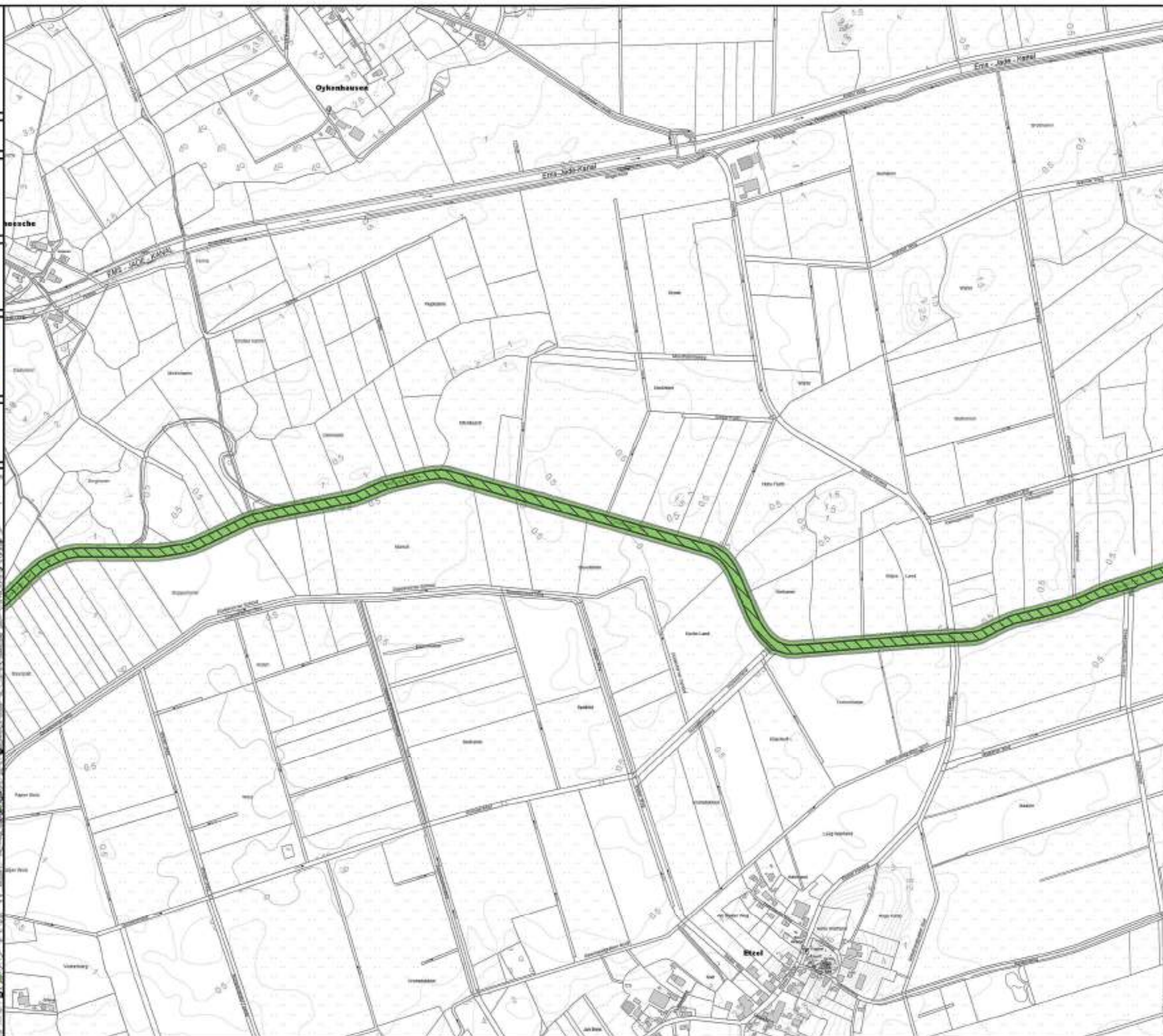
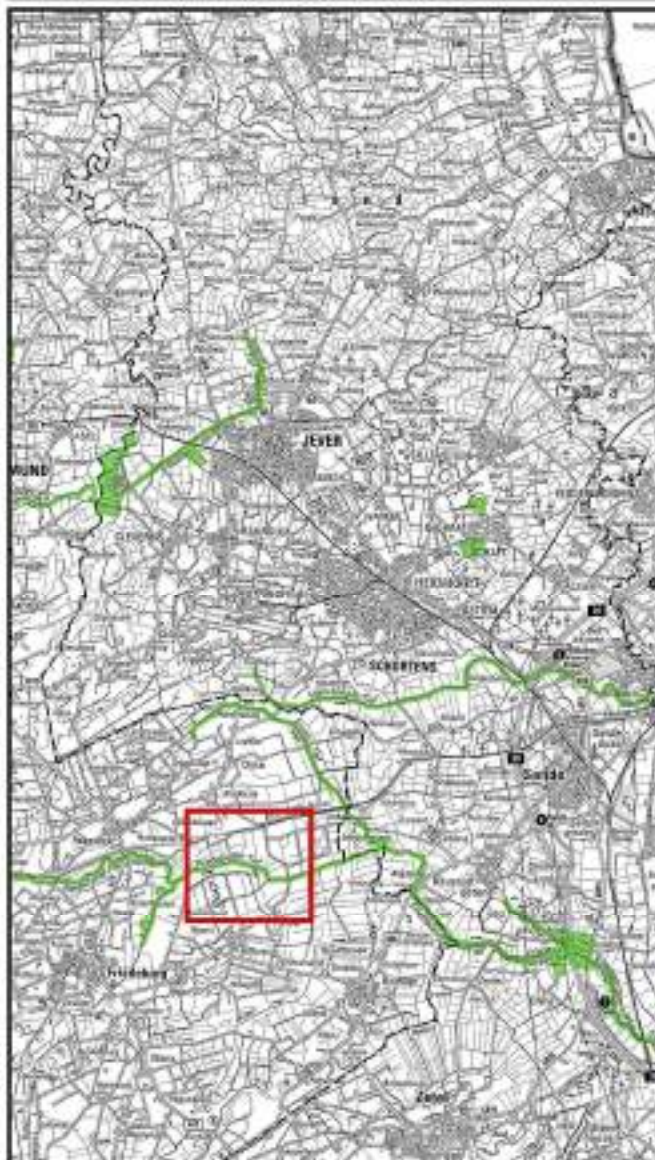
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 21

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

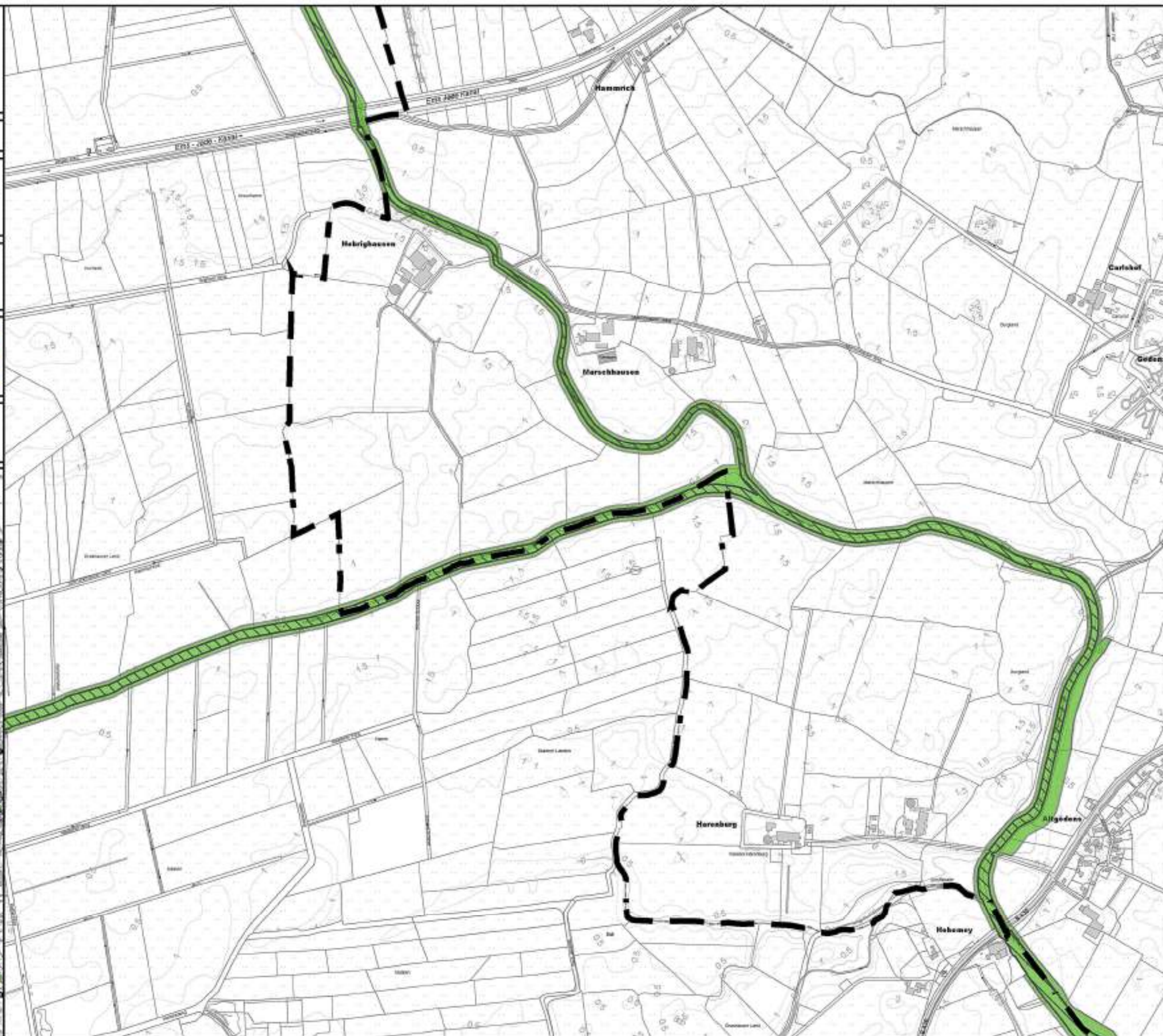
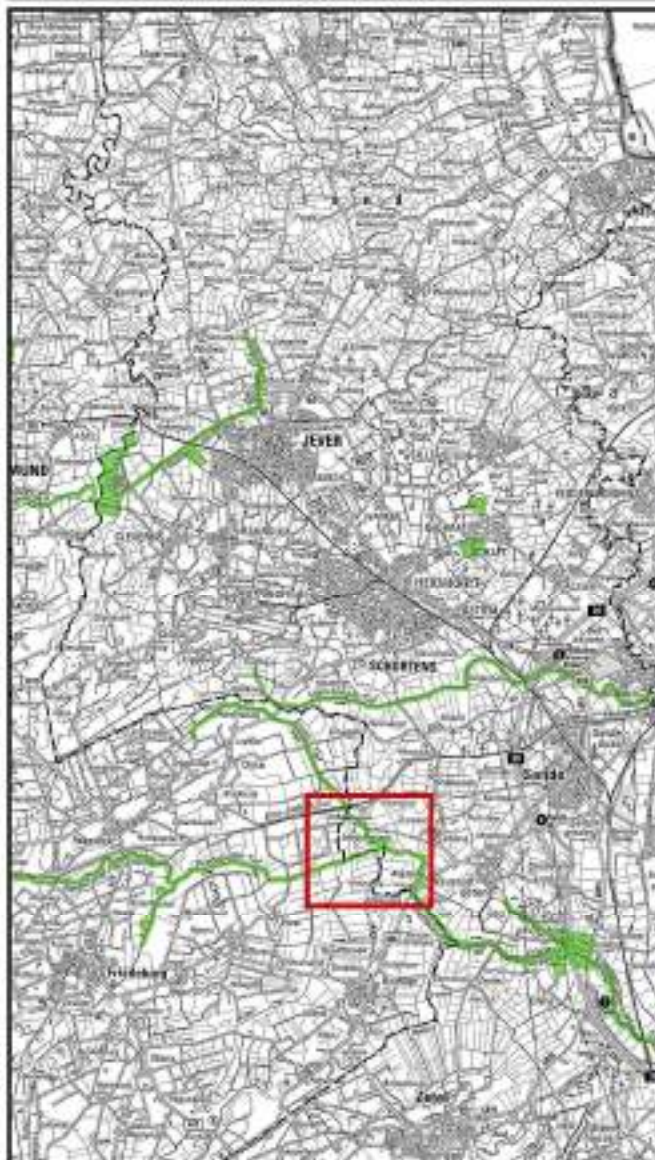
Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 22

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Jever, den 19.12.2018

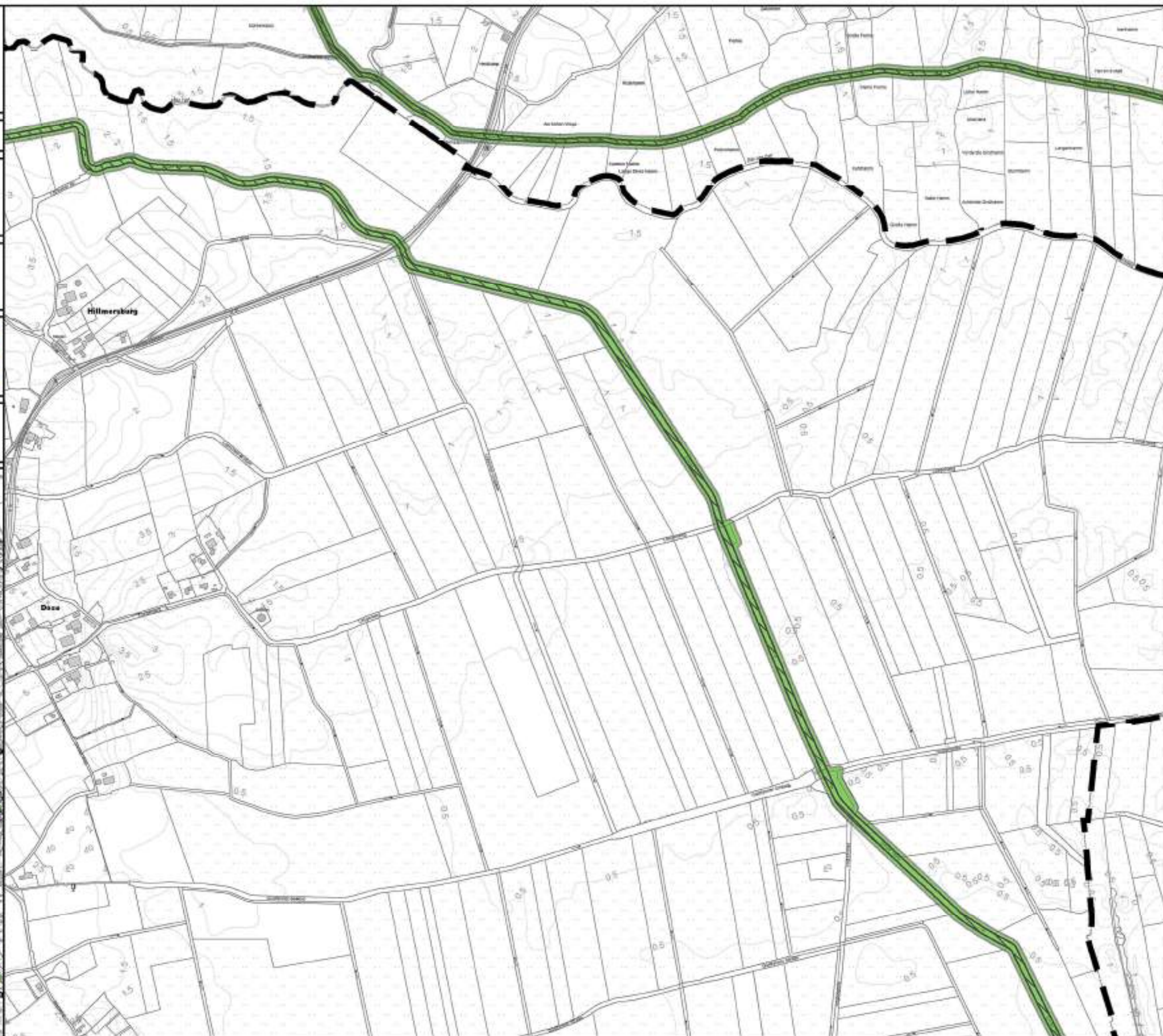
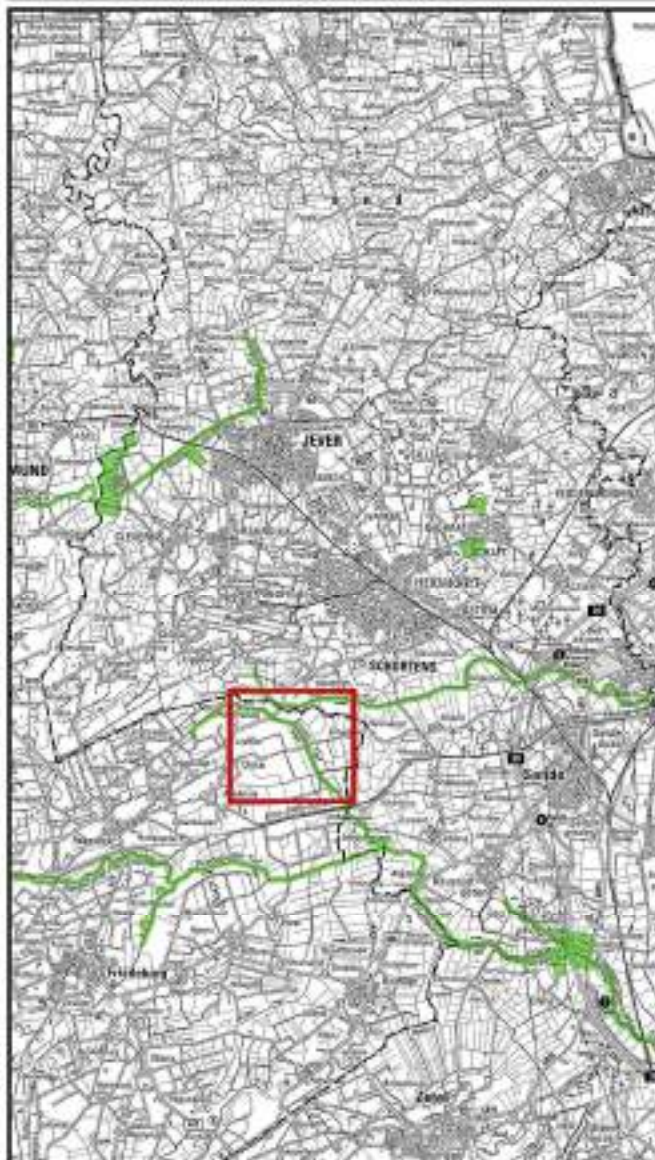


Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 23

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
--- Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



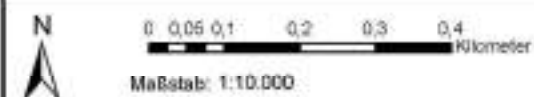
Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 24

-  Politische Grenzen
-  FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
-  Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



Bearbeitung durch: Jever, den 19.12.2018

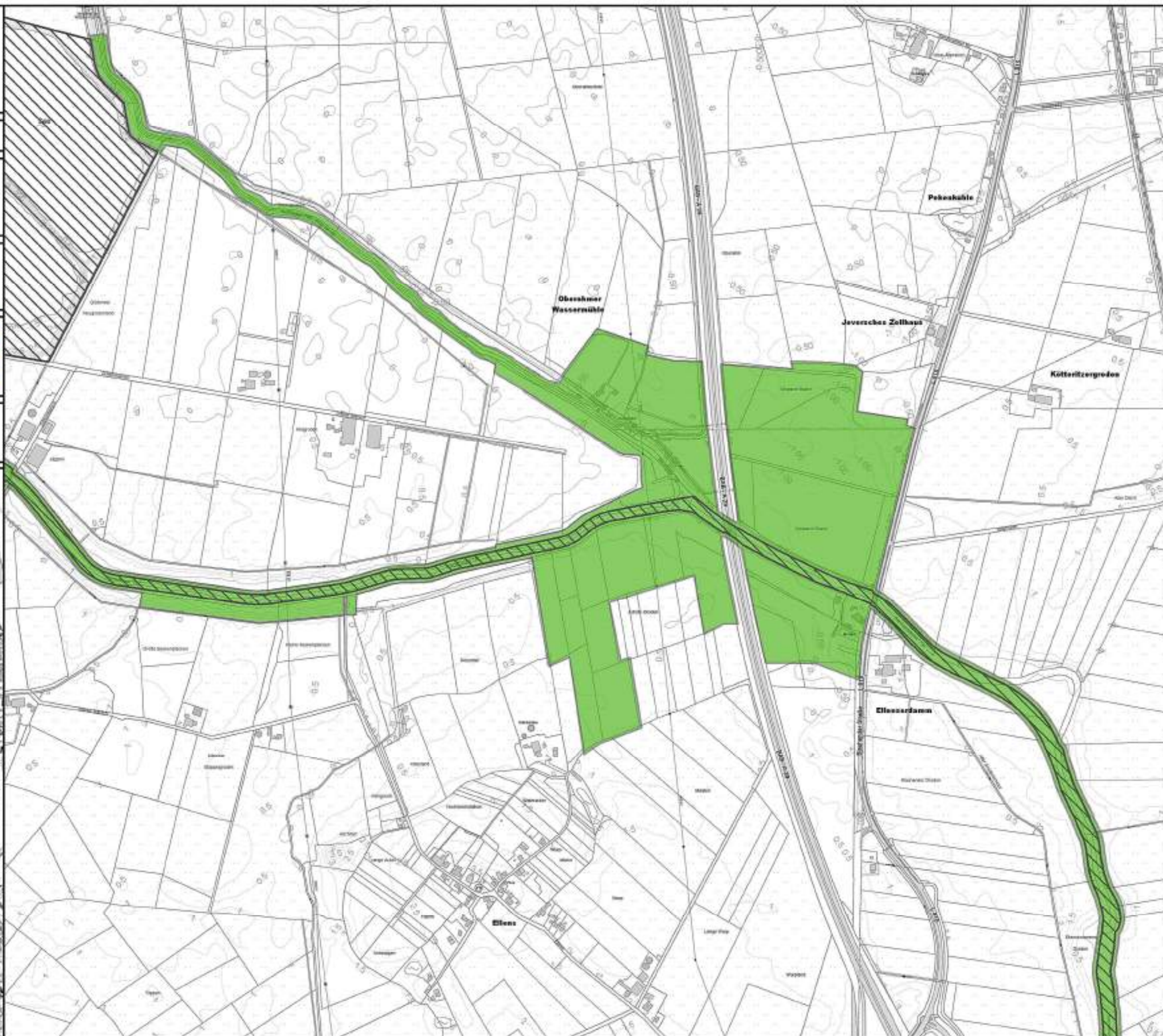
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 25

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
■ Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS
WITTMUND

Detailkarte 26

- Politische Grenzen
--- FFH-Gebiet DE 2313-331 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"
■ Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer"



0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Bearbeitung durch:

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenaallee 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018

Sven Ambrosy
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung,
© 2016



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland, und der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Upjever und Sumpfmoor Dose“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Sumpfmoor Dose“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich in der Stadt Schortens, Gemarkung Schortens, Fluren 2, 3, 5 und 6 im Landkreis Friesland sowie der Gemeinde Friedeburg, Gemarkung Friedeburg, Flur 15 im Landkreis Wittmund.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen unentgeltlich eingesehen werden:
Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens
Gemeinde Friedeburg,
Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg
Landkreis Friesland – untere Naturschutzbehörde –,
Lindenallee 1, 26441 Jever
Landkreis Wittmund – untere Naturschutzbehörde –,
Am Markt 9, 26409 Wittmund.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (FFH 0184, EU Code 2413-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU L Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG gliedert sich in die zwei Teilgebiete: „Upjever“ und „Sumpfmoor Dose“. Das FFH-Gebiet überlagert in dem Teilgebiet des Sumpfmoor Dose das Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (FFH 0180, EU Code 2312-331).
- (5) Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 116 ha auf.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ besteht aus zwei getrennten Teilgebieten, einem Bereich im Forst Upjever westlich der Ortschaft Schortens und dem Sumpfmoor Dose.
Der Forst Upjever geht in seiner Anlage auf das Jahr 1551 zurück. Der Teil, der als FFH-Gebiet gesichert wird, ist ein historisch alter Waldstandort, da er seit mindestens 200 Jahren kontinuierlich besteht. Der Wald stockt auf lehmigen bis sandigen Standorten, kleinflächig auch auf Eschböden.
Beim Sumpfmoor Dose handelt es sich um ein teilabgetorfte Hochmoor, in welchem Torfstiche teilweise den Grundwasserkörper erreichen. Diese Torfstiche sind großflächig mit Weiden-Sumpfgewässern nährstoffarmer Standorte und Moorbirkenwäldern bewachsen. Randlich schließen sich in Teilen dieses Bereichs Grünlandflächen an, die extensiv genutzt werden.
Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Naturschutzgebietes „Upjever und Sumpfmoor Dose“ zählen insbesondere Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer- und mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen, Moorbüschel und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland.

Im Süden grenzt bzw. überlagert das Sumpfmoor Dose das FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (LSG „Teichfledermausgewässer“). Maßgebliche Art ist hier die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (Anhang II der FFH-Richtlinie). In diesem Bereich ist das Gewässer (Emder Tief) Bestandteil des NSG.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

- von naturnahen standorttypischen tot- und altholzreichen Waldgesellschaften, wie insbesondere Eichen-Hainbuchenmischwälder, Bruchwälder (Birkenbruchwald, Erlen-Birken- bzw. Erlenbruchwälder), bodensaure Buchenwälder, sowie kleinflächiger mesophile Buchenwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder, bodensaure Eichenmischwälder mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern,
 - von strukturreichen Waldwallhecken,
 - von naturnahen Kleingewässern und Waldtümpeln,
 - von teilabgebaute Mooren mit Moorbüschel sowie Übergangsmooren,
 - von artenreichem Feuchtgrünland,
 - des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten, wie z. B. verschiedener Molch- und Spechtarten und des Eisvogels (*Alcedo atthis*),
 - des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pilz- und Pflanzenarten wie z. B. verschiedene Farn- und Orchideenarten,
 - des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
 - der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 - die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
 - der unmittelbaren Vernetzung zum angrenzenden FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Absatz 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung nach § 32 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ und im FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91DO Moorbüschel** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Königsfarn (*Osmunda regalis*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*) als naturnahe, strukturreiche Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt und intakter Bodenstruktur. Dies umfasst möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die lichte Baumschicht besteht aus Birken, die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die Moosschicht ist torfmoosreich. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges (*Eriophorum angustifoli-*

um) und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) **9110 Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder)** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder, im Komplex mit angrenzenden Eichen-Hainbuchenwäldern mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, z. T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Zudem sollten sie einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, die Stechpalme als Unterwuchs und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen.

c) Mit unter dieses Schutzziel fällt der **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-, Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) als naturnahe, strukturreiche, Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Da der Lebensraumtyp im Gebiet nur kleinflächig erfasst wurde und der Bestand nicht signifikant ist, war er nicht als eigenständiges Erhaltungsziel zu benennen. **9160 Eichen-Hainbuchenwälder** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein, mit Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Buche und möglichst Esche. Zudem sollten sie einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen. Auf dem überwiegenden Flächenanteil ist der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von Stieleiche (*Quercus robur*) sowie daneben Hainbuche (*Carpinus betulus*) und anderen Mischbaum- und Straucharten durch gezielte Bewirtschaftung bewahrt worden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Pflanzen zu schädigen oder zu entnehmen,
 3. Landschaftselemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sowie naturnah aufgebaute Waldränder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,

4. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
 7. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich verboten,
 8. Gewässer zu überbauen, zu verrohren oder auf andere Weise, wie z. B. Einbringen von Düngemitteln, zu beeinträchtigen,
 9. Hunde frei laufen zu lassen,
 10. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 12. im NSG und in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge z. B. Flugmodelle, Drohnen oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen untersagt eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und zur Sicherung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr,
 13. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen,
 14. Feuer wie z. B. Lager- und Brauchfeuer zu entfachen oder zu grillen,
 15. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 16. Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 18. bauliche Anlagen aller Art, inkl. Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 19. das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches.
- (3) Der Teilbereich „Upjever“ darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel oder Moordämme. Der Teilbereich „Sumpfmoor Dose“ darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (4) Für den Abschnitt des Emders Tiefs innerhalb des NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“ gelten insbesondere folgende Verbote:
 1. in den Gewässern Hunde schwimmen zu lassen,
 2. die naturferne Umgestaltung der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation,
 3. die nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation (z. B. durch den Eintrag von Düngemitteln, Pestiziden oder sonstigen Schadstoffen),
 4. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung betriebenen Fahrzeugen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind die in den Absätzen 2 - 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die jeweiligen EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) auf der Krongutsallee (Flurstück 41/7, Flur 6 und Flurstück 166/78, Flur 3, Gemarkung Schortens), freigestellt ist auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung dieser im bisherigen Umfang,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch die NLF (Niedersächsischen Landesforsten) oder die NW-FVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt) bzw. deren Beauftragte,
3. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugerechtem Material pro Quadratmeter,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und nach den Grundsätzen des § 39 Abs. 5 BNatSchG, WHG und des NWG,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden,
 6. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen außerhalb des Waldes, wie z. B. Wallhecken mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
 1. die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. keine Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie keine ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland,
 3. keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, wobei die Grünlandpflege mit Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleibt,
 4. keine Veränderung des Bodenreliefs oder der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 5. keine Absenkung des Wasserstandes,
 6. kein Anlegen von Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze sowie kein Liegenlassen von Mähgut,
 7. keine Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten,
 8. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. kein Einsatz von Dünger aus Geflügelhaltung, Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
 10. keine Kalkung,
 11. bei Weidenutzung keine zusätzliche Düngung mit N, sondern nur bedarfsorientierte P-Düngung (max. 40 kg/ha) und K-Düngung (max. 60 kg/ha),
 12. bei Nutzung als Mähgrünland kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auch eine bedarfsgerechte N-Düngung erfolgen,
 13. eine Mahd ist grundsätzlich von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen,
 14. eine Nachtmahd ist nicht zulässig.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG nach folgenden Vorgaben:
 1. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 2. die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
 3. alle Maßnahmen im Rahmen der Saatgutgewinnung in anerkannten Saatgutbeständen und deren Unterhaltung wie z. B. flächiges Mulchen der Naturverjüngung.
 4. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, 9110 und 9130 gelten die Punkte a) bis i), 9160 und 9190 gelten die Punkte a) bis j), 91D0 gilt der Punkt k),
 - a) soweit der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlagflächen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt oder die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; der Moorwald ist von Kalkungsmaßnahmen grundsätzlich auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden sowie Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf den Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei

Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Auf den Flächen der NLF werden die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen der Buchst. a. und b. angerechnet,

- c. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung für die LRT 9110 / 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden und für die LRT 91DO / 9190 und 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern. Das Angeln ohne Versenken der Angelrutenspitze in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeinsatz nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Anlage von Wildäsungsflächen, Wildäckern und Futterplätzen ist im Bereich des Gebietes Sumpfmoor Dose nicht gestattet,
 - 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Wildäckern, Futterplätzen und Hegebüsch im Bereich des Forstes Upjever bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung zur Fütterung bedarf es nicht, wenn durch den Kreisjägermeister Notzeit gem. § 32 (1) NJagdG bekannt gegeben wird,
 - 3. die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 4. die Ausübung der Fangjagd nur mit Lebendfallen (Kasten- oder Wipfbrettfallen), sofern sie täglich oder nach Funksignal kontrolliert werden, oder selektiv fangenden Totschlagfallentypen.
- (7) In den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (10) Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und der Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4

NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Naturschutzbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für Grundstücke
- a) in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund,
 - b) in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland, der Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever.

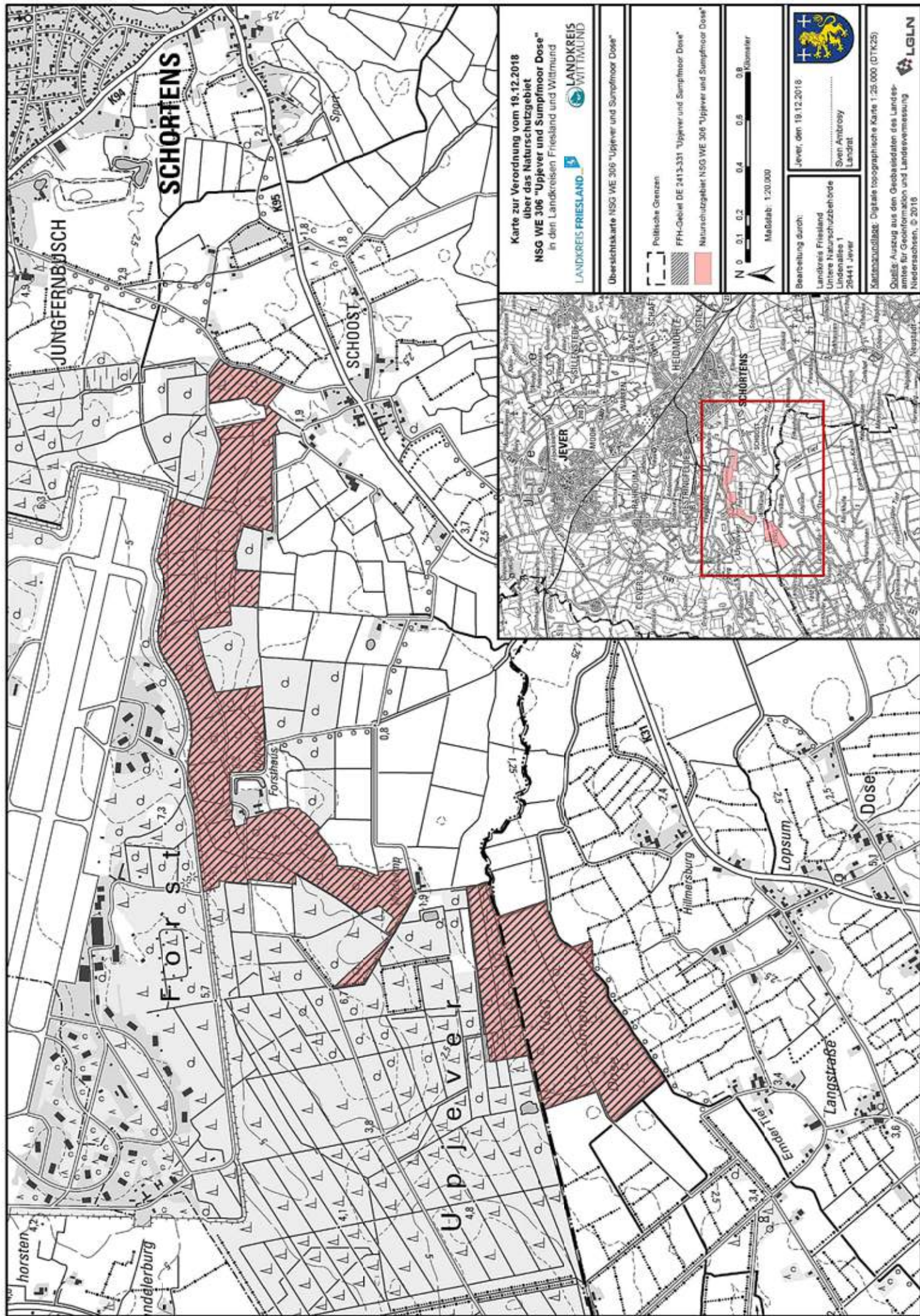
§11

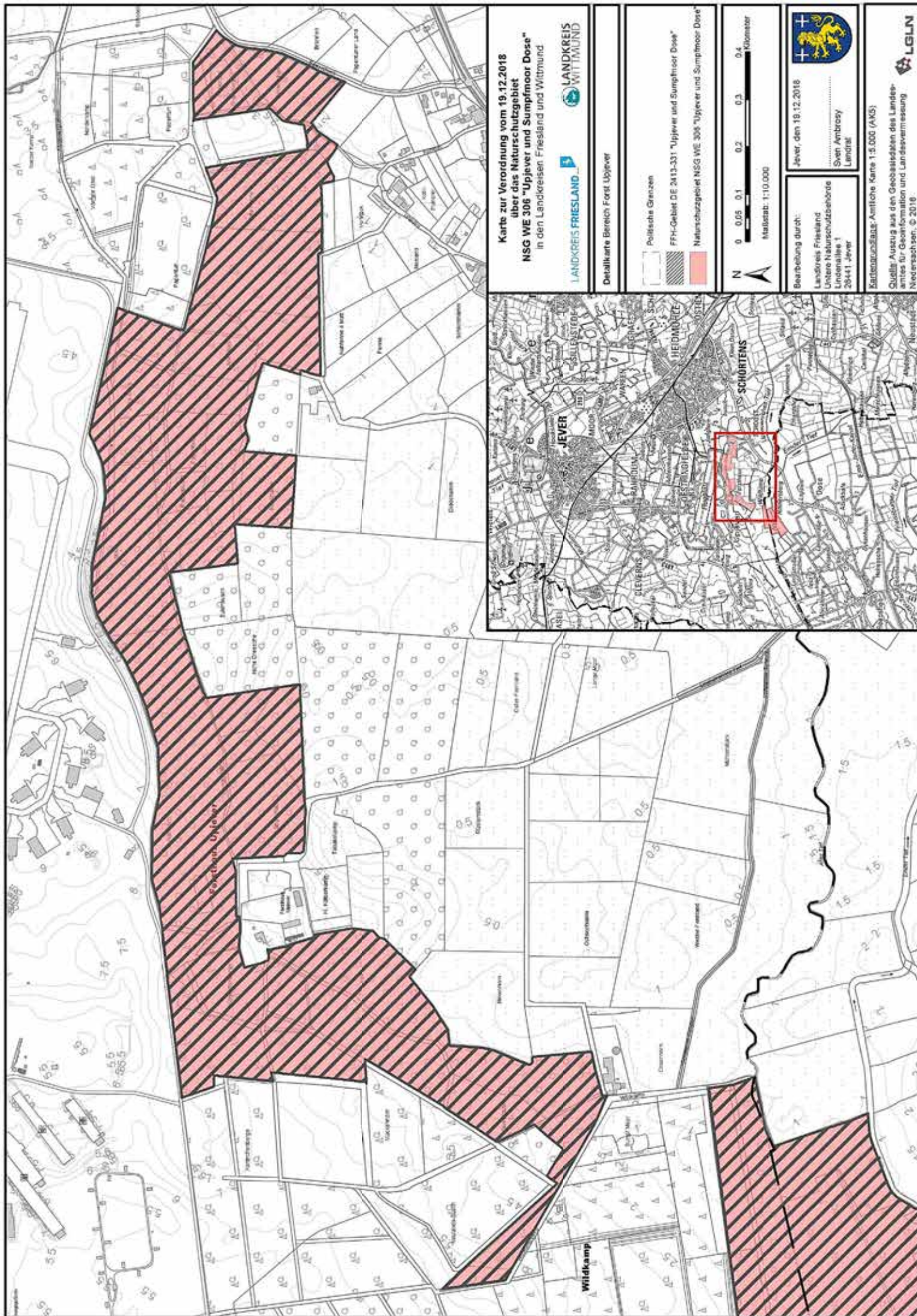
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Friesland und Wittmund in Kraft. Maßgeblich für das Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Datum der zuletzt erfolgten Verkündung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 154 „Sumpfmoor Dose“ in den Landkreisen Wittmund und Friesland vom 11. Dezember 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 21.12.1984, erneut bekannt gemacht mit vollständiger Gebietskarte am 07.02.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 5a, S. 40a vom 07.02.2001, außer Kraft.

Jever, den 19.12.2018

Landkreis Friesland
Der Landrat
Sven Ambrosy





**Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Naturschutzgebiet
NSG WE 308 "Upjever und Sunphoor Dose"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund**

LANDKREIS FRIESLAND **LANDKREIS WITTMUND**

Detailkarte Bereich Forst Upjever

Politische Grenzen

FFH-Gebiet DE 308-331 "Upjever und Sunphoor Dose"

Naturschutzgebiet NSG WE 308 "Upjever und Sunphoor Dose"

N 0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4 Kilometer

Maßstab: 1:10.000

Verarbeitet durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Unterlinie 1
20441 Jever

Jever, den 19.12.2018
Sven Ambrosy
Lendral

Kartendruckdatum: Aerialfoto Karte 1:5.000 (AKS)
Quelle: Auszug aus dem Geobaseplan des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, © 2016

LGLN

Karte zur Verordnung vom 19.12.2018
über das Naturschutzgebiet
NSG WE 306 "Upjever und Sumpfmoor Dose"
in den Landkreisen Friesland und Wittmund



Detailkarte Bereich Sumpfmoor Dose

- Politische Grenzen
- FFH-Objekt DE 2013-331 "Upjever und Sumpfmoor Dose"
- Naturschutzgebiet NSG WE 306 "Upjever und Sumpfmoor Dose"

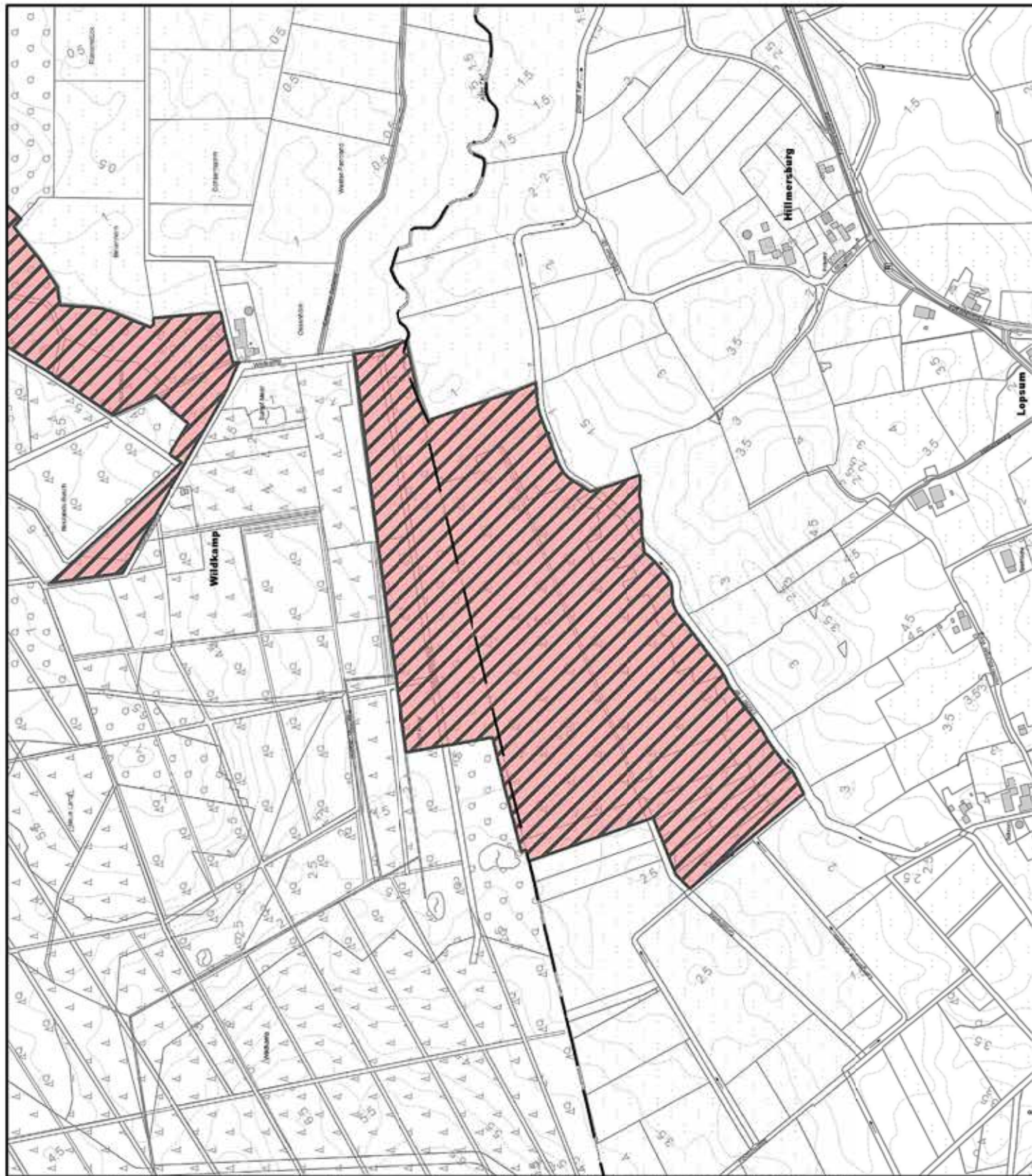
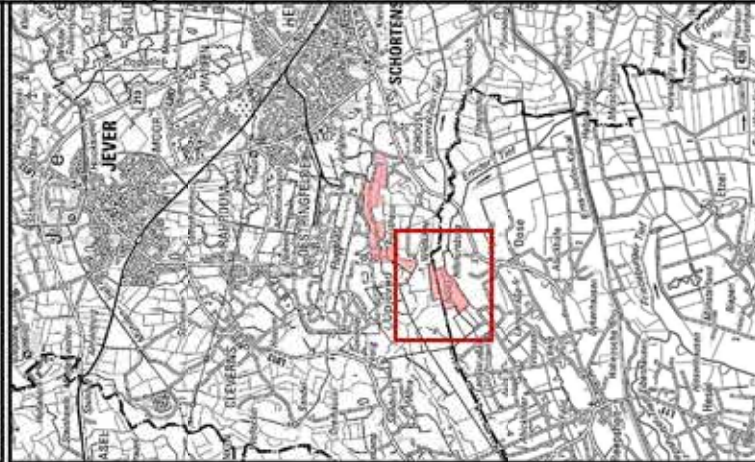


Bearbeitung durch:
Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindendamm 1
26441 Jever

Jever, den 19.12.2018
Sven Ambröck
Landrat



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AKS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung
Hedersheim © 2016



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide,
Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“
in den Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und
Stedesdorf sowie der Stadt Esens
in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund,
vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG 109 „Ochsenweide“ sowie Teile der Landschaftsschutzgebiete (LSG) 18 „Benser Tief“ und 19 „Leegmoor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und wird den naturräumlichen Untereinheiten „Esenser Geest“ und „Holtgast-Dunumer-Niederung“ zugeordnet. Es erstreckt sich über die Gemeinden Moorweg, Holtgast, Stedesdorf und Dunum sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens in einem Abstand von ca. 0,6 bis ca. 1,8 Kilometer südlich der Stadt Esens.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (9 Detailkarten, Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Moorweg, Holtgast, Stedesdorf und Dunum, der Samtgemeinde Esens, der Stadt Esens sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ (EU-Code DE 2311-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichts- sowie in den Detailkarten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 296 ha. Darin enthalten sind die gem. der FFH-Richtlinie der EU gemeldeten Bereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 214 ha.
- (6) Das NSG besteht aus den folgenden Teilgebieten:

- a) „Ochsenweide“ (Hochmoor, Hochmoorrenaturierungsstadien, Randbereiche mit Übergangs- und Niedermoor sowie Wiedervernässungsbereichen)

Der größere Teil des „Kernbereichs Ochsenweide“ liegt östlich des Benser Tiefs (Gewässer 2. Ordnung) und ist geprägt durch renaturierte Hochmoorareale mit Moorheiden, Sümpfen, „lebendes Hochmoor“ sowie renaturierungsfähige Hoch- und Übergangsmoore. Im Süden wird er durch das „Benser Tief“ begrenzt, das dann in nördliche Richtung weiterverläuft und den kleineren Teil des Kernbereichs abtrennt. Dieser Bereich ist geprägt durch kleinflächige Pfeifengraswiesen, Moorwälder und Röhrichte sowie großflächige Sumpfwälder mit Birke als Hauptbaumart und Weiden-Sumpfgewächse. Westlich davon grenzen streifenförmige Flurstücke mit Grünland sowie Röhrichtparzellen an. Hier gehen die Böden in Niedermoor und schließlich in Organomoormarschen über (Kompensationsflächenpool „Lange Werde“ mit extensiver Grünlandbewirtschaftung und Sukzessionsflächen mit Röhricht). Östlich des „Kernbereichs Ochsenweide“ befindet sich der Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide“ mit verschiede-

nen vernässten Sumpfbiotopen, Nieder- und Übergangsmooren, Moor-, Bruch- und Sumpfwäldern sowie Nassgrünland.

Im „Kernbereich Ochsenweide“ findet man hochgradig gefährdete Arten wie Sumpf-Weichorchis (*Hammarbya paludosa*) und Mittlerer Wasserschlauch (*Utricularia intermedia*).

Das Gebiet weist ein Vorkommen des Moorfrosches (*Rana arvalis*) und des Teichmolchs (*Lissotriton vulgaris*) auf. Außerdem kommen u. a. die folgenden Libellen und Heuschreckenarten vor: Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Späte Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*), Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) und Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*) sowie unter den Vogelarten der Raubwürger (*Lanius excubitor*) und das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) in den Randbereichen.

- b) „Schafhauser Wald“ (großflächiges Waldgebiet)

Nördlich der Moorbereiche erstreckt sich der „Schafhauser Wald“ (Staatswald) u. a. mit alten, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Hainsimsen-Buchenwälder auf Mineralboden (*Pseudogley-Podsole*, *Gley-Podsole*) und Moorwäldern auf Moorböden im Übergangsbereich zur Ochsenweide und punktuell auch im westlichen Kernbereich der Ochsenweide und im Waldbereich. Der größte Teil des Waldes stockt auf mineralischem Untergrund (*Podsol*, *Pseudogley-Podsol*). Nadelholzbestände findet man insbesondere außerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Teilbereiche. Zu den Amphibien des Waldbestandes gehört der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Zu den Vogelarten des Waldes zählen u. a. Sperber (*Accipiter nisus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*). Im nördlichen Randbereich des Schafhauser Waldes befindet sich eine alte Bunkeranlage, die ein Winterquartier für Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) darstellt. Der Schafhauser Wald mit seinen Habitatbaumbeständen hat auch eine besondere Bedeutung für Fledermausarten, die Baumhöhlen und Spalten als Quartier bevorzugen wie z. B. der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie die Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*).

- c) „Feuchtwiesen bei Esens“ (kultivierte, ehemalige Moorgebiete östlich der Landesstraße 8)

Auf entwässerten und teilweise abgetorften Moorböden liegen ausgedehnte Grünlandereien mit unterschiedlicher Bodenfeuchte, eingestreute Borstgrasrasen sowie Pfeifengraswiesen, Röhrichtparzellen und einzelne Gehölzparzellen mit Weiden-Sumpfgewächsen und kleinflächigen Laubwäldern. Hier findet man gefährdete Pflanzenarten wie die Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*). Der Bereich stellt einen Lebensraum für Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) und Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*) sowie für den Grasfrosch (*Rana temporaria*) dar. Die Flächen liegen innerhalb der traditionellen Offenlandschaft „Holtgast-Dunumer Niederung“. Zu den Brutvogelarten dieses Bereichs gehören Offenlandbrüter wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*). Zu den Gastvogelarten gehören u. a. Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) sowie Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Der Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) brütet in Röhrichtbeständen der Gräben.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie die Sicherung der Wiedervernässung der Bereiche mit lebendem Hochmoor sowie verschiedener Hoch- und Übergangsmoorbiotopen,
2. die Pflege und Entwicklung sowie die Optimierung des Wasserhaushaltes für eine Wiedervernässung noch renaturierungsfähiger, degradierter Hochmoorbiotope,

3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der unterschiedlichen, naturnahen tot- und altholzreichen Waldlebensräume als naturnahe und strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände der verschiedenen Lebensraumtypen einschließlich der Optimierung der Standortbedingungen sowie ihrer strukturreichen, natürlich aufgebauter Waldinnen- und Waldaußenränder,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände bzw. nicht standortheimischer Teile von Beständen in die auf den jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. die Erhaltung, Pflege und weitere Entwicklung insbesondere der Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Bereichen mit Ergänzung-, Puffer- und Vernetzungsfunktionen durch die Einbeziehung von Flächen außerhalb des FFH-Gebiets,
 7. den Schutz und die Förderung der Lebensraumqualitäten insbesondere für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für alle anderen naturraumtypischen Tierarten,
 8. die Erhaltung und Förderung der besonderen naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes sowie seiner Ruhe und Ungestörtheit,
 9. der Qualität, Leistungsfähigkeit sowie Regeneration der abiotischen Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Luft.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 umfasst einen Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 32 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG).
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“

als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen in enger und funktionaler räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen und Flächen mit dem Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen“ (*Molinion caeruleae*) (6410), einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Hasensegge (*Carex leporina*), Hirsensegge (*Carex panicea*), Pillensegge (*Carex pilulifera*), Schafschwengel (*Festuca filiformis*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Köpfige Hainsimse (*Luzula congesta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Kriechweide (*Salix repens*) und Hunds-Veilchen (*Viola canina*). Der für einen dauerhaften Bestand des Lebensraumtyps notwendige Wasserhaushalt ist stabil und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 7110 „Lebende Hochmoore“

innerhalb der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs vorkommender Lebensraumtyp mit gut ausgeprägtem Bult-Schlenken-Komplex und einem hohem Anteil hochmoortypischer Arten. Dazu gehören insbesondere versch. Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Mittlerer Wasserschlauch (*Utricularia intermedia*) Sumpf-Weichorchis (*Hammarbya paludosa*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*). Der Wasserhaushalt reicht für eine dauerhafte Hochmoorrenaturierung notwendige aus und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf.
 - c) 91D0 „Moorwälder“

als überwiegend in den Randbereichen der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs vorkommender Lebensraumtyp mit Moorbirke (*Betula pubescens*), vereinzelt Stieleiche (*Quercus robur*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Strauchweiden (*Salix spec.*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Typische Arten der Krautschicht sind versch. Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Gewöhnlicher Wasser-
 - nabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*). Die für Moorwälder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Vereinzelte Moorwald-Bestände sind auch westlich des Benser Tiefs, im Schafhauser Wald und im östlichen Teil der Feuchtwiesen bei Esens vorhanden. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und starkem stehenden Totholz vorhanden.
2. sowie der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 6410 „Pfeifengraswiesen“

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie, „bodensaure“ Pfeifengraswiese in enger und funktionaler räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen sowie Flächen mit dem Lebensraumtyp „Artenreiche Borstgrasrasen“ (6230), einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Grünliche-Gelbsegge (*Carex demissa*), Hirsensegge (*Carex panicea*), Sumpfblutauge (*Potentilla palustris*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Köpfige Hainsimse (*Luzula congesta*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*). Der für einen dauerhaften Bestand des Lebensraumtyps notwendige Wasserhaushalt ermöglicht das Vorkommen charakteristischer Arten in beständigen Populationen.
 - b) 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

als östlich und nördlich des Benser Tiefs im zentralen Bereich der Moor-Renaturierungsflächen großflächig vorkommender Lebensraumtyp der Hochmoore. Durch die nachhaltige Wiedervernässung haben sich Bult-Schlenken-Komplexe mit einem charakteristischen Artenspektrum ähnlich des Lebensraumtyps „Lebende Hochmoore“ (7110) entwickelt. Die Vorkommen der charakteristischen Arten sind stabilisiert. Die Bedingungen, dass sich weitere hochmoortypische Arten finden, sind optimiert.
 - c) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

als torfmoosreiche, mit Gagelbüschen durchsetzte Bestände in enger Verzahnung mit Wollgras-Torfmoosrasen insbesondere in nördlichen und südlichen Randbereichen der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs, einschließlich ihrer charakteristischen Arten wie Gagelstrauch (*Myrica gale*), Sumpfblutauge (*Potentilla palustris*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und versch. Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*). Zu den dort vorkommenden gefährdeten Arten gehören Sumpf-Weichorchis (*Hammarbya paludosa*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Mittlerer Wasserschlauch (*Utricularia intermedia*). Der Wasserhaushalt ermöglicht einen dauerhaften Bestand dieses Lebensraumtyps und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“

als kleinflächiges Moorstadium mit Schnabelried-Vegetation, eingebettet in andere nährstoffarme Gesellschaften innerhalb der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs, einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*). Durch einen dauerhaft ausreichenden Wasserhaushalt wird der Fortbestand dieses Lebensraumtyps gesichert und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.
 - e) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

als im Schafhauser Wald vorkommender, auf mäßig mit Nährstoffen versorgten, grundfrischen bis staufeuchten Mineralböden stockende eichenreiche Ausprägung des Lebensraumtyps mit einem dominierenden Buchenanteil. Als kennzeichnende Arten kommen neben Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auch Stieleiche (*Quercus robur*) sowie Straucharten wie Ilex (*Ilex aquifolium*) vor. Die Bestände weisen eine lebensraumtypische Krautschicht mit Arten wie Breitblättriger Wurmfarne (*Dryopteris dilatata*), Dorniger Wurm-

farn (*Dryopteris carthusiana*), Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), und Efeu (*Hedera helix*) auf. Im NSG soll der Lebensraumtyp mit mehreren natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen (Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase, Alters- und Zerfallsphase) in einem mosaikartigen Nebeneinander mit ausreichenden Flächenanteilen vorkommen. Charakteristisch sind ein angemessener Anteil an Altholz sowie starkem liegenden und stehenden Totholz und lebender Habitatbäume.

- f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“

als im Schafhauser Wald vorkommender, eichendominierter Lebensraumtyp überwiegend mit Eichenaltbeständen auf mäßig bis gut mit Nährstoffen versorgten, grundfrischen bis staufeuchten Mineralböden. Dominante Baumart ist die Stieleiche (*Quercus robur*), im geringen Umfang treten auch die Buche (*Fagus sylvatica*) und die Moorbirke (*Betula pubescens*) auf. Die Krautschicht ist geprägt durch charakteristische Arten wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Dorniger Wurmfar (*Dryopteris carthusiana*), Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Breitblättriger Wurmfar (*Dryopteris dilatata*).

Im NSG umfassen die Bestände alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und starkem stehenden Totholz vorhanden.

- g) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“

als natürlich entstandene sowie künstlich angelegte nährstoffarme Klein- und Torfstichgewässer im südwestlichen Bereich der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs sowie im Schafhauser Wald mit div. Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*). Alle Kleingewässer bleiben erhalten und werden vor dem Eintrag von Nährstoffen geschützt. Der Schutz und die Entwicklung der Torfstichgewässer werden durch die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den großflächigen Moorbereichen gesichert. Alle charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor. Die Gewässer spielen auch für Amphibien wie den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für Libellen, wie die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), eine große Rolle.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend Satz 1 auswirken.

Im NSG werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. neue Leitungen aller Art ober- und unterirdisch einschließlich Überlandleitungen zu errichten,
3. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen,
6. das Bodenrelief zu verändern,
7. Landschaftselemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sowie naturnah aufgebaute Waldränder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
8. bisher nicht mit Gehölzen bestockte oder nicht zum Wald gehörende Flächen aufzuforsten, Kurzumtriebsplantagen, Weih- nachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,

9. Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; ausgenommen sind Flächen, die während der Laufzeit eines öffentlichen Programms aus der Nutzung genommen wurden,

10. nachwachsende Rohstoffe anzubauen,

11. die Anlage von Wildäckern,

12. Grundwasser zu entnehmen,

13. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, ausgenommen für das Speisen von Viehtränken aus Gewässern II. Ordnung und wasserführenden Gewässern III. Ordnung, ist grundsätzlich verboten,

14. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,

15. offenes Feuer zu entzünden,

16. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die Außengrenzen des NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (hier zum Überprüfen von Flächen direkt vor einer Mahd) und zur Sicherung von Belangen der nationalen und / oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr,

17. die fischereiliche Nutzung von Gewässern, die nicht den Regelungen des Fischereirechts unterliegen,

18. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

20. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, ohne mind. 4 Wochen zuvor die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt zu haben,

21. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge aller Art dort abzustellen,

22. das Aufsuchen und Setzen von Geocaching-Punkten.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege und Straßen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2, Satz 1 NAG-BNatSchG). Ausgenommen sind gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAG-BNatSchG bestehende vertragliche Regelungen mit den Niedersächsischen Landesforsten zum Befahren von Wegen sowie das Betreten des Teilgebiets „Schafhauser Wald“ gem. § 23 NWaldLG.

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, solange die Tätigkeiten nicht mit flächigen Eingriffen in Vegetation sowie Boden verbunden sind (diese bedürfen einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde),

- c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht. Die Durchführung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Ge-

- bietet im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzuholen,
- e) zur Beseitigung und für das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzuholen,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzuholen,
 - g) durch die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen von ihr organisierten Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG; die zuständige Naturschutzbehörde ist mindestens eine Woche zuvor zu informieren.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung sowie sonstigen Entwässerungsgräben, die nicht dritter Ordnung sind, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung sowie unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange,
 5. das Befahren des Benser Tiefs als Wasserwander-Gewässer mit Kanus, Kajaks oder Ruderbooten, außerhalb des Zeitraumes vom 01. April bis 15. Juli eines Jahres,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden; bei nicht vorhersehbaren, kurzfristig erforderlich werdenden Arbeiten ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren,
 7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde mind. eine Woche vor Beginn anzuzeigen,
 8. Freigestellt sind alle Maßnahmen entsprechend des mit der zuständigen UNB einvernehmlich abgestimmten Fachkonzeptes Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide Esens“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung landwirtschaftlich genutzten Parzellen entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 (2) BNatSchG ausschließlich als Dauergrünland sowie nach den folgenden Vorgaben:
1. Außerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung sind folgende Vorgaben als „Grundschutz“ für Grünland zu beachten:
 - a) keine Umwandlung in Acker, auch keine Ackerzwecknutzung,
 - b) kein Umbruch,
 - c) Grünlanderneuerung nur durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern; in begründeten Fällen kann nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde davon abgewichen werden,
 - d) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, Bodenmulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) keine Anlage von Mieten, Dunglagerplätzen oder Lagerflächen für landwirtschaftliche Produkte,
 - f) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - g) bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger, Kalkung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) keine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Gärresten aus Biogasanlagen,
 - i) eine Mahd ist von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen,
 - j) eine Nachtmahd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist nicht zulässig,
 - k) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage oder Ausbau von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist.
- Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Auf Flächen mit bestehenden Kompensationsverpflichtungen bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung jeweils festgesetzten Auflagenkataloge unberührt.
2. Auf den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung sind die folgenden Vorgaben zu beachten:
 - a) keine Umwandlung in Acker, auch keine Ackerzwecknutzung,
 - b) kein Umbruch,
 - c) keine Grünlanderneuerung, keine Über- und Nachsaaten; unbedingt erforderliche Beseitigung von flächigen Schäden der Grasnarbe (z. B. Wildschäden) ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, Bodenmulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) das Mähgut ist grundsätzlich spätestens eine Woche nach der Mahd zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen,
 - f) keine Anlage von Mieten, Dunglagerplätzen oder Lagerflächen für landwirtschaftliche Produkte,
 - g) kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - h) Düngung und Kalkung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) grundsätzlich keine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle und Klärschlamm sowie Gärresten aus Biogasanlagen,
 - j) eine Mahd ist von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen,
 - k) eine Nachtmahd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist nicht zulässig,
 - l) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage oder den Ausbau von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 - m) Beweidung mit einer geringen Besatzdichte (max. 1 GV/ha) mit Rindern, Schafen oder Ziegen,
 - n) keine Zufütterung der Weidetiere,
 - o) Portionsbeweidung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - p) bei einer Beweidung ist eine einmalige jährliche Mahd in den Monaten September oder Oktober eines Jahres möglich. Bleibt eine Beweidung aus oder handelt es sich um Standorte mit stärkerem Aufwuchs, kann eine Mahd zusätzlich in der ersten Juliwoche eines Jahres erfolgen. Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens eine Woche nach der Mahd zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Mähgut in gerin-

gen Mengen, das bei Maßnahmen der Narbenpflege anfällt, kann auf den Flächen verbleiben.

Auf Flächen mit bestehenden Kompensationsverpflichtungen bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung jeweils festgesetzten Auflagen unberührt.

3. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune (ggf. auch Wechsel gegen wolfsichere Zäune) und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind freigestellt.
4. Eine Unterhaltung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist freigestellt; eine Instandsetzung oder Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Grundsätzlich sind Viehunterstände in ortsüblicher Weise unter Verwendung ortsüblicher Materialien zu errichten.
5. Der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Weidetieren ist erlaubt.
6. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Ex-

tensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist möglich. Die Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen zuvor anzuzeigen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) ohne großflächige Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Stammhöhlenbäume,
 2. auf Waldflächen im FFH-Gebiet mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß der in den beiden tabellarischen Übersichten dargestellten Einschränkungen:

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt		FFH-Lebensraumtyp	9110 „Hainsimsen-Buchenvälder“	9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“	91D0 „Moorwälder“
I	auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit				
a	ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,		x	x	x
b	auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,		x	x	x
c	eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,		x	x	x
d	in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,		x	x	x
e	eine Düngung unterbleibt,		x	x	x
f	eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,		x	x	x
g	eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,		x	x	x
h	ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,		x	x	x
i	eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,		x	x	x
j	ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,		x	x	x
k	eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,			x	x
l	auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.				x

FFH-Lebensraumtyp		9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“	9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“	91D0 „Moorwälder“
Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt <u>zusätzlich</u>				
II	auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit			
1	<i>beim Holzeinschlag und bei der Pflege</i>			
1a	ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,	x	x	x
1b	je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,	x	x	x
1c	je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,	x	x	x
1d	auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,	x	x	x
2	<i>bei künstlicher Verjüngung</i>	x	x	x
2a	ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,		x	x
2b	auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.	x		

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen dieser Verordnung kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Freigestellt sind Maßnahmen gem. der Darstellungen in der Tabelle zu § 4 Abs. 4 Nr. 2, Zeilen Ia bis I, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (7) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Benser Tief unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 - b) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
 - c) keine Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und keine Schaffung neuer Pfade.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit dem Einsatz von Jagdhunden nach folgenden Vorgaben:
 1. keine Anlage von Wildäckern und Hegebüschen,
2. Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) die Anlage von Wildäusungsflächen sowie Futterplätzen; der Zustimmung zur Fütterung bedarf es nicht, wenn eine Bekanntgabe der Notzeit durch den Kreisjägermeister gem. § 32 (1) NJagdG erfolgt ist,
 - b) die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.
- (9) In den in Absätzen 2 bis 5 sowie 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (11) Die im Geltungsbereich der Verordnung liegenden, in verschiedenen Genehmigungsverfahren festgesetzten Kompensationsflächen und jeweils dafür einzuhaltenden Kataloge mit Bewirtschaftungsauflagen bestehen weiterhin. Außerdem gilt das mit der zuständigen UNB einvernehmlich abgestimmte Fachkonzept *Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide Esens“* in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzliche Maßnahmen zur weiteren naturraumbezogenen, naturschutzfachlichen Aufwertung von Kompensationsflächen und von Flächen im Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide“, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt wurden, sind ebenfalls freigestellt.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie das Entfernen von Neophytenbeständen und die Beseitigung von Gehölzanflug in Offenlandbiotopen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21. 10.2015 - 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

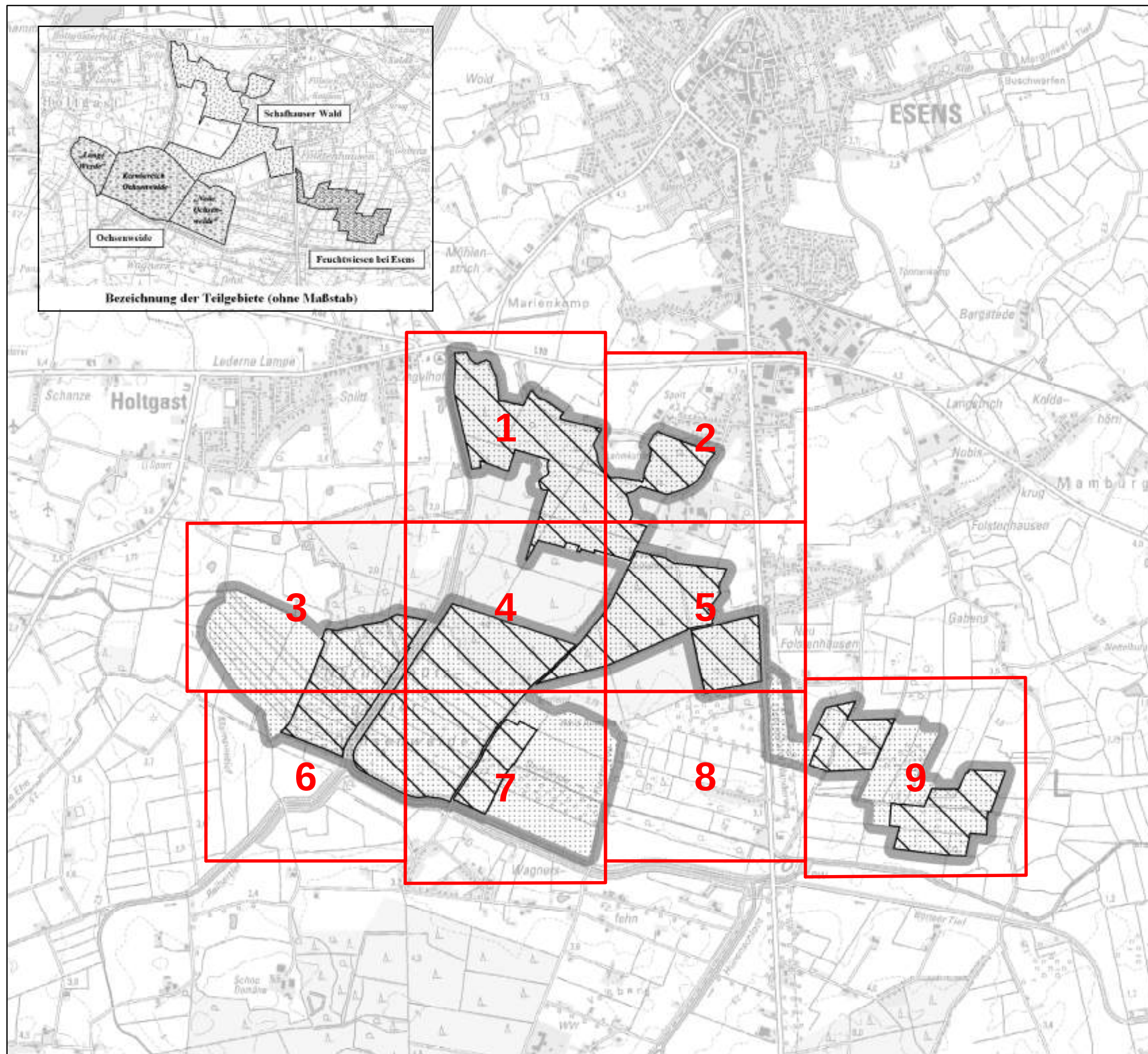
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Ochsenweide“, vom 14.03.1984 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 12 v. 23.3.1984, S. 292) außer Kraft.
- (3) Die Verordnungen über das LSG „Benser Tief“ (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 27 vom 04.07.1980, S. 647) sowie über das LSG „Leegmoor“ (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 6 vom 01.04.1977, S. 40) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wittmund, den 17.12.2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann



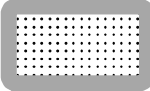
Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 1

Übersichtskarte

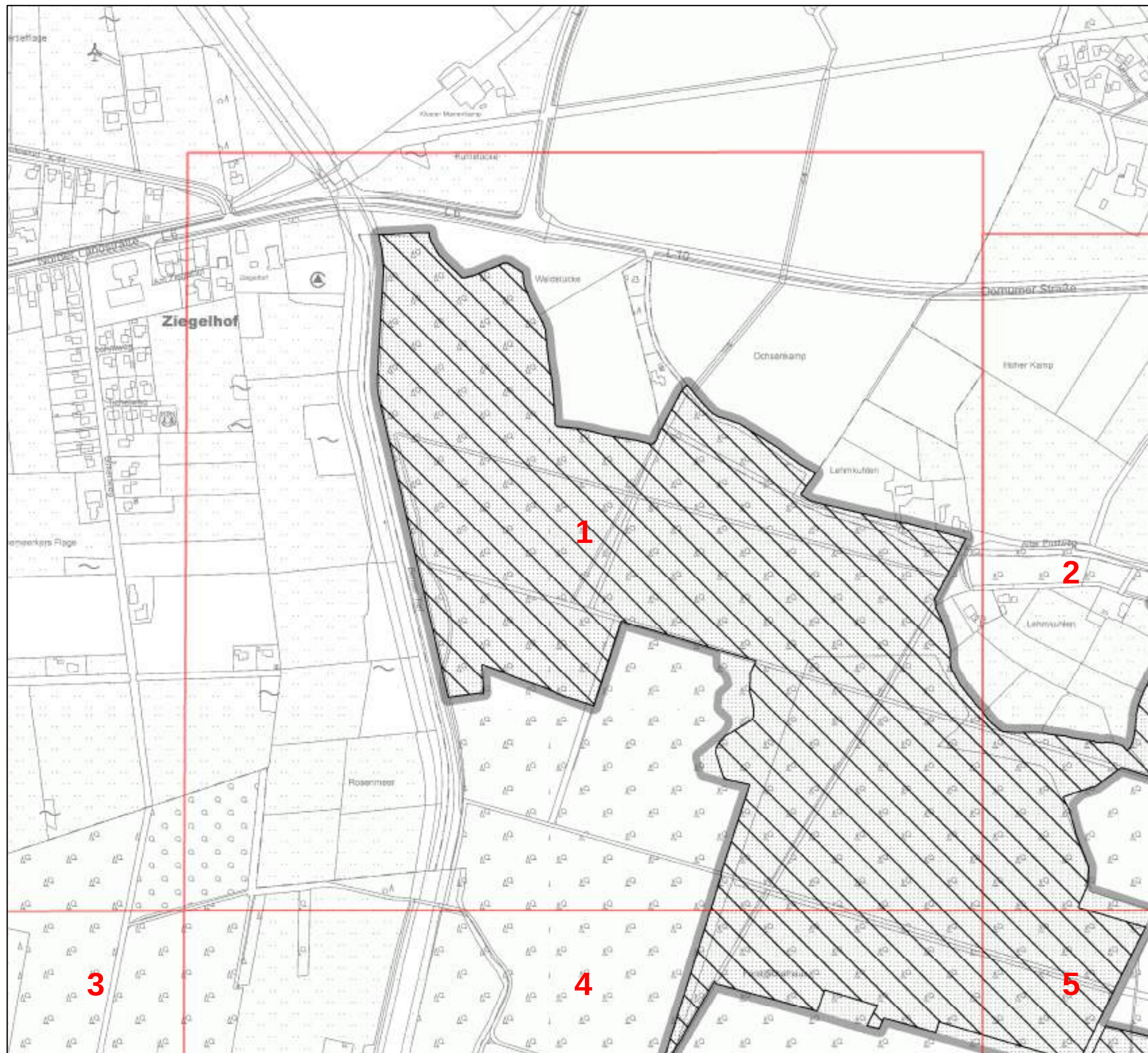
Maßstab 1:20.000

0 250 500 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

Kartengrundlage : DTK 25



Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 1 von 9

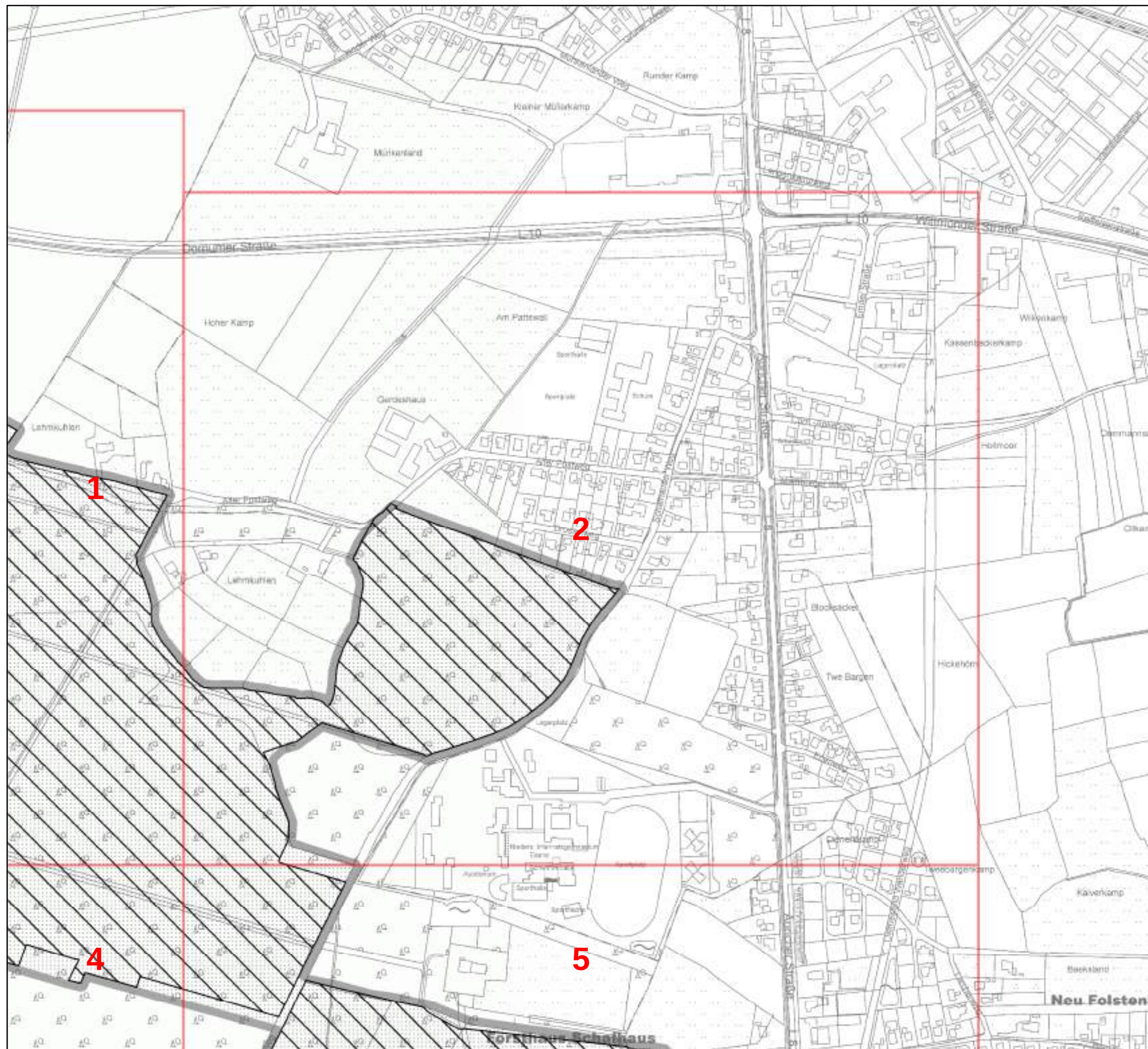
Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 2 von 9

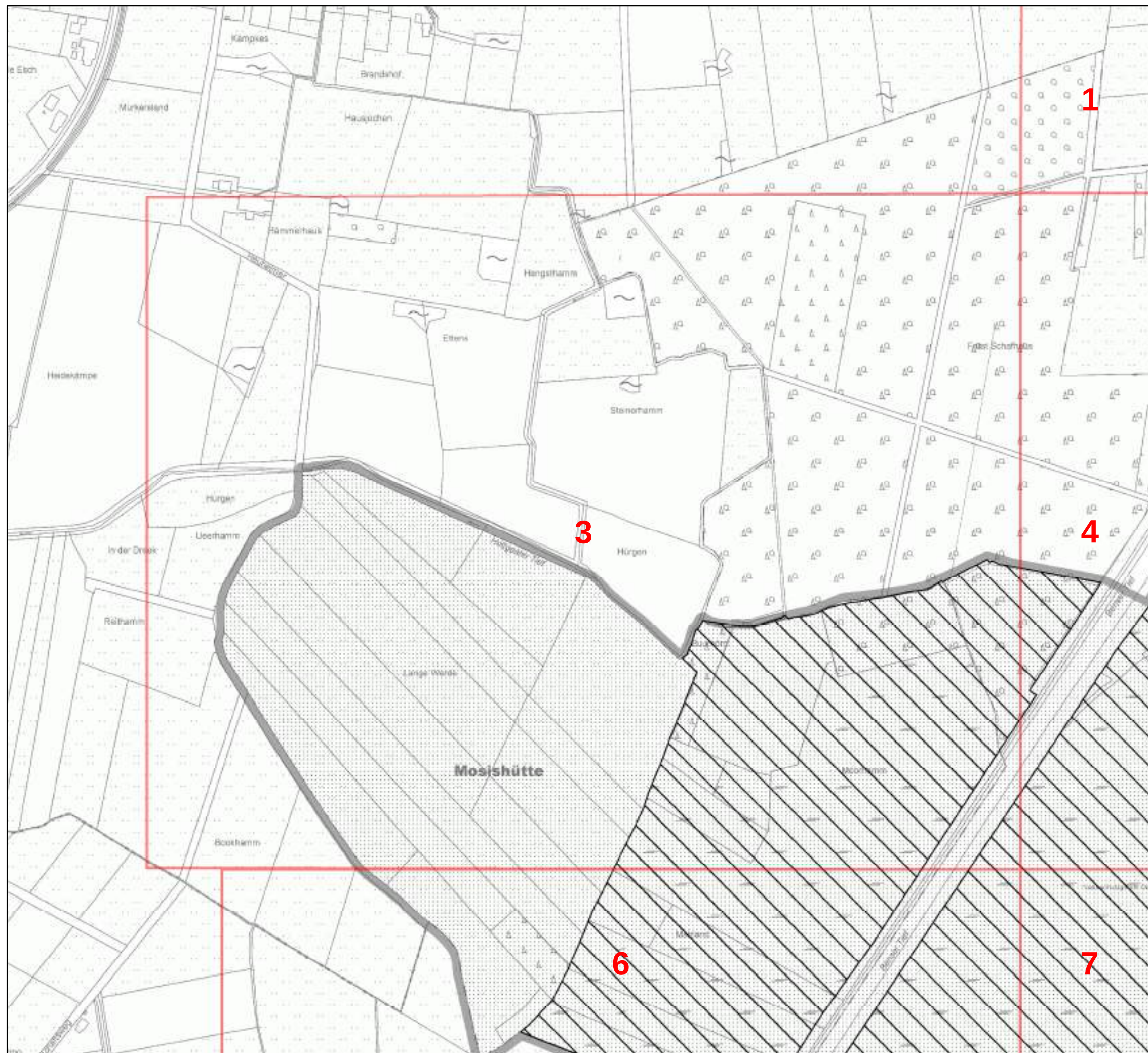
Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



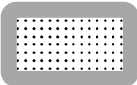
Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 3 von 9

Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



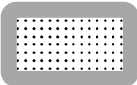
Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 4 von 9

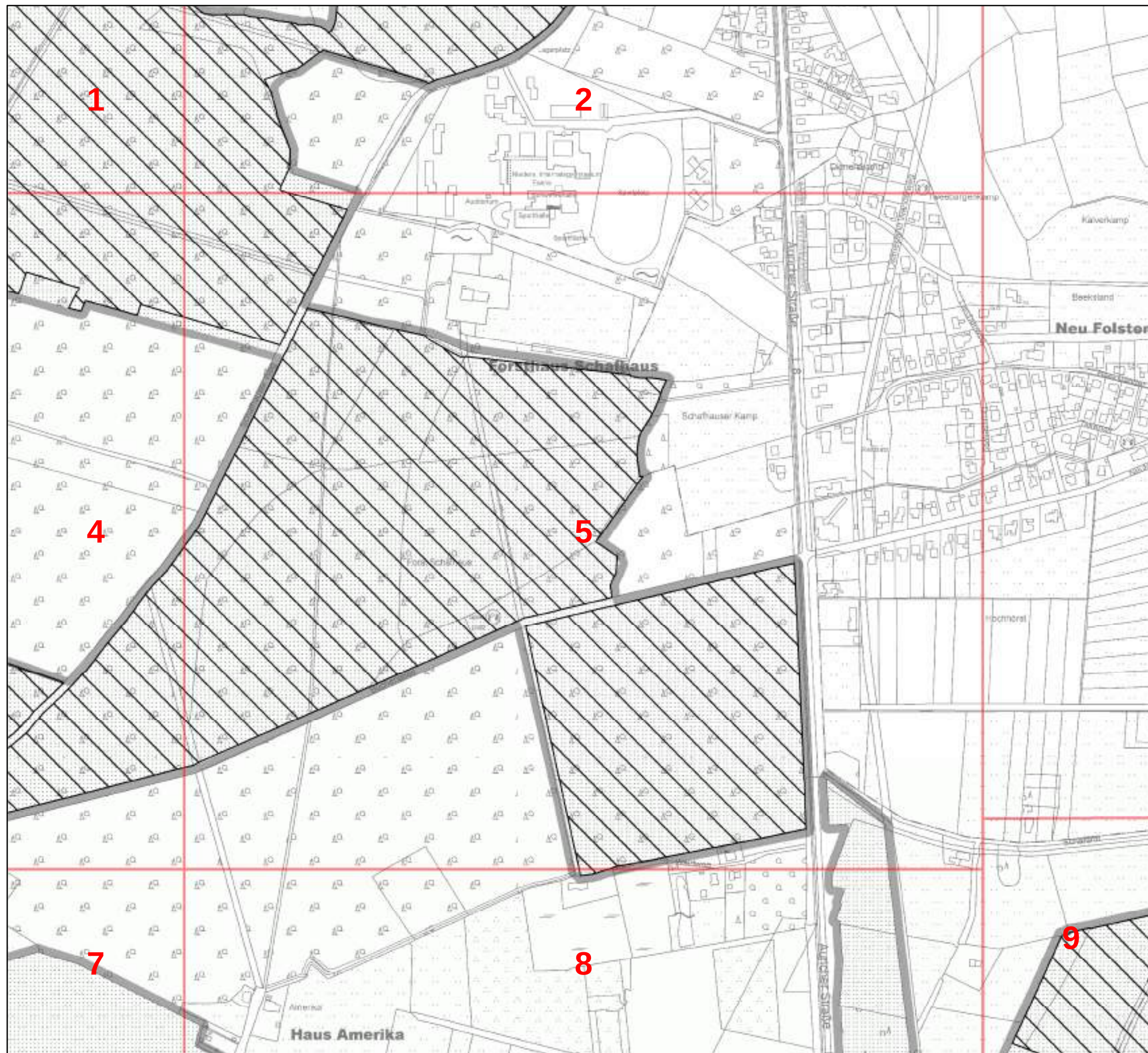
Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



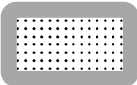
Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte Seite 5 von 9

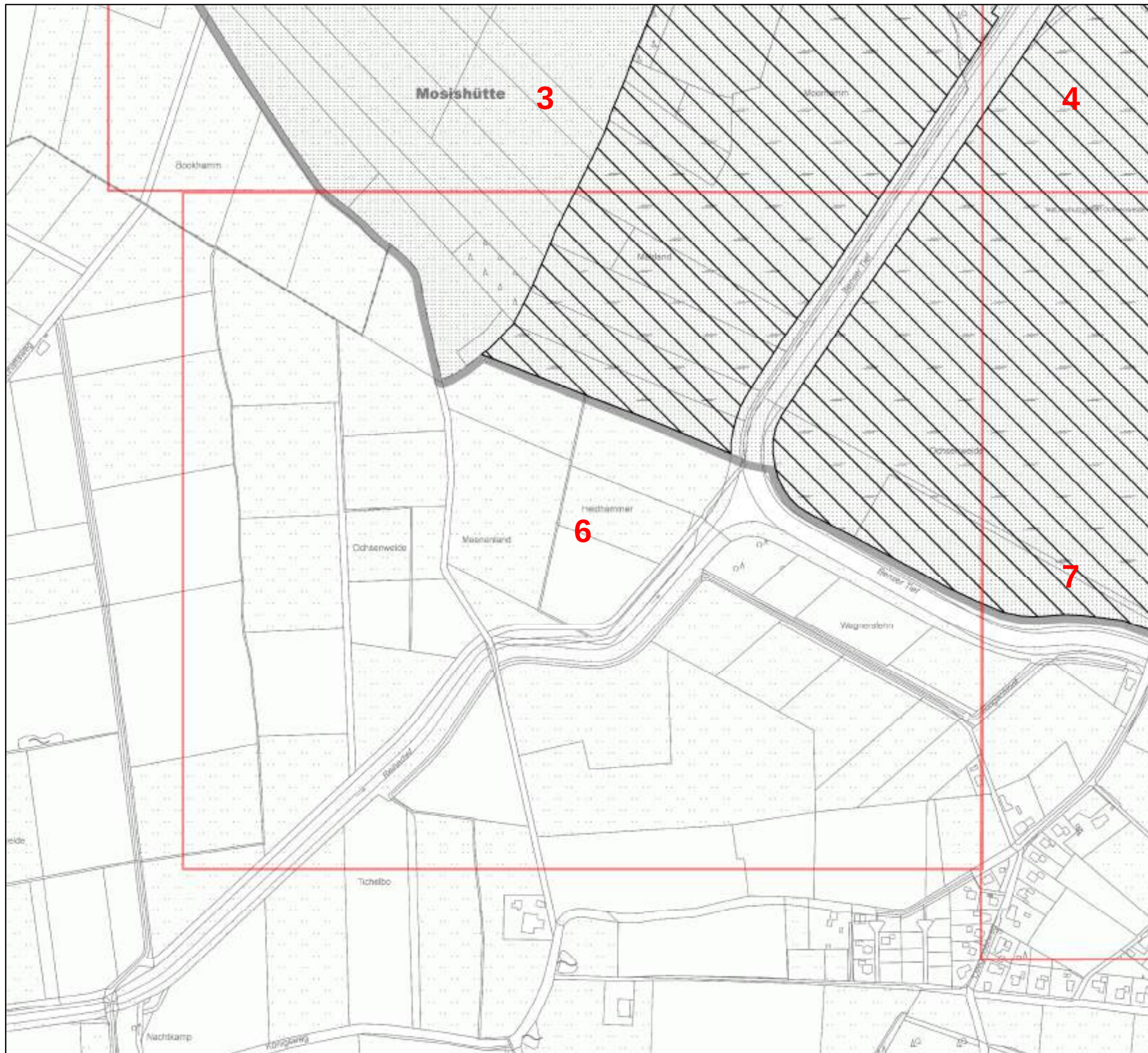
Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

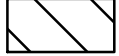
"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte Seite 6 von 9

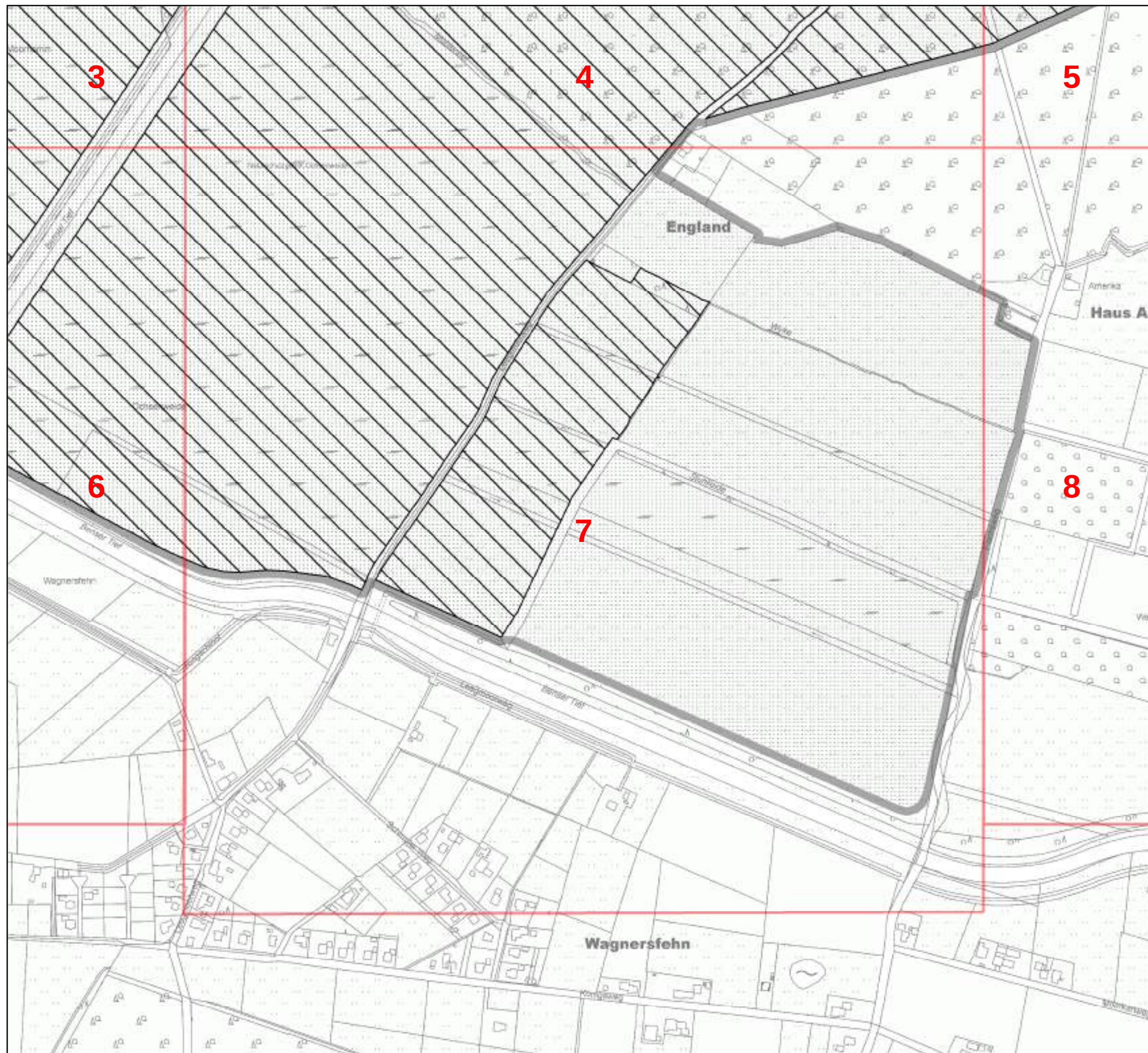
Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 7 von 9

Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



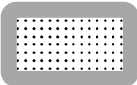
Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 8 von 9

Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5



Karte zur Verordnung vom 17.12.2018
über das Naturschutzgebiet

"Ochsenweide, Schafhauser Wald u. Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast,
Moorweg und Stedesdorf sowie der
Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund

Legende

1 Detailkarte mit Nummer

 NSG Ochsenweide
Schafhauser Wald
u. Feuchtwiesen bei Esens
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 Als FFH-Gebiet 177
an die Europ.Kommission
gemeldete Teilbereiche
des NSG



LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Anlage 2

Detailkarte

Seite 9 von 9

Maßstab 1:5.000

0 50 100 200 Meter



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Kartengrundlage : AK 5

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Bentstreek „Sondergebiet Land-, Baumaschinen- und Hoftechnik“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 6 von Bentstreek „Sondergebiet Land-, Baumaschinen- und Hoftechnik“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 von Bentstreek „Sondergebiet Land-, Baumaschinen- und Hoftechnik“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.01.2019

Der Bürgermeister
Goetz

Bekanntmachungshinweis

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat am 15.11.2018 unter dem Aktenzeichen 10712/6.3 – 1/2018-462007/3 die Bekanntmachung der Prüfungsmittelteilung über die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung veranlasst.

Die Prüfungsmittelteilung liegt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG –) vom 01.02.2019 bis 12.02.2019 im Rathaus – Kämmererei –, Zimmer 06, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 31. Januar 2019

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtersum hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Ochtersum am 10.01.2019 die Friedhofsgebührenordnung wie folgt neu beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 280,00 EUR |
| a) Kind, für 20 Jahre: | 135,00 EUR |
| a) Urne, für 30 Jahre: | 190,00 EUR |

2. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 40 Jahre: | 440,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 11,00 EUR |
| c) Urne, für 40 Jahre: | 280,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 7,00 EUR |

3. Rasengrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|--|--------------|
| a) Rasenreihengrab-Sarg, für 30 Jahre: | 1.000,00 EUR |
| b) Rasenreihengrab-Urne, für 30 Jahre: | 765,00 EUR |
| c) Rasenwahlgrab-Sarg, für 40 Jahre: | 1400,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 35,00 EUR |
| e) Rasenwahlgrab-Urne, für 40 Jahre: | 1040,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 26,00 EUR |

4. Umwandlung einer Grabstätte in eine Rasengrabstätte – je Grabstelle –:

Die Gebühr beinhaltet die Rasenpflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr und wird für die verbleibende Nutzungsdauer für die gesamte Grabstätte im Voraus erhoben.

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Sarggrab, pro Jahr: | 24,00 EUR |
| b) Urnengrab, pro Jahr: | 19,00 EUR |

5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: | 280,00 EUR |
| b) für eine Erdbestattung im Kindergrab: | 230,00 EUR |
| c) für eine Urnenbestattung: | 140,00 EUR |

III. Nutzungsgebühren:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Leichenhalle, je Nutzungsfall: | 75,00 EUR |
| b) Kirche, je Trauerfeier: | 37,00 EUR |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr – je Grabstelle –: 14,20 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung (einschließlich der laufenden Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen):

a) liegendes Grabmal:	10,00 EUR
b) stehendes Grabmal:	25,00 EUR
2. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angefangene ½ Arbeitsstunde: 13,50 EUR
3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung/ Umwandlung des Nutzungsrechtes etc.): 10,00 EUR
4. Sargträger, je Träger: 25,00 EUR

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.02.2019 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ochtersum, 10.01.2019

Der Kirchenvorstand:

Schreeb	(L. S.)	Janssen
Vorsitzende/r		Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 21.01.2019

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)	Dierks
	Kirchenamtsleiter